J. pract.
280

J. pract. 280.

<36604477290015

<36604477290015

Bayer. Staatsbibliothek

d.

38 Xr

Philipp Ernst Spieß

Hochfürstlich = Brandenburgischer würklicher Regierungs = Rath und vorderster Geheimer Archivar zu Plassenburg

Von Archiven.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer, 1777.

BIBLIOTH
REGIA
MONACENS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

So kurz diese Abhandlung ist, so wird dennoch der fleißigste und erfahrnste Archivar vieles darinnen antreffen, welches seiner Aufmerksamkeit würdig und ihm so wohl nüzlich als angenehm seyn kan. Gar gerne gestehe ich, daß ich bey mancher Stelle etwas weitläuftiger hätte seyn können, ich wollte aber nur blos meine Gedanken entwerffen, und die Ausführung der gemachten Vorschläge dem Gutdünken eines ieden mit guter Beurtheilungs-Krafft begabten Archivars überlassen. Es ist genug, wenn man eine Anleitung zu dem, was zu Einrich-

tung und Erhaltung eines Archivs gehört, darinnen findet. Fast über die meiste Puncten bin ich mit einigen meiner Herren Correspondenten, welche viele Wissenschafft in dem archivalischen Fach haben, zu Rath gegangen und habe manchem diese ganze Abhandlung zur Censur überschickt. Es sind mir auch von vielen Orten so schöne und nüzliche Bemerkungen zugekommen, daß ich meinen Dank und mein Vergnügen hierüber öffentlich bezeige. Ich wünsche übrigens recht sehr, daß diese geringe Abhandlung nicht nur von Archivarien, sondern von allen hohen und niedern Persohnen, welche in Canzleyen arbeiten, mögte gelesen und beherziget werden. Sollte auch nur ein einziges Saamen-Körnlein hie und da zurückbleiben und Wurzel fassen, so bin ich schon genug belohnt für meine geringe Mühe, bey welcher ich ohnehin nichts als den allgemeinen Nuzen zum Endzweck gehabt habe. Geschrieben Culmbach den 3. Jenner 1777.

Von Archiven.

Eingang.

§. 1.

Ich würde eine vergebliche Mühe über mich nehmen, wenn ich den Nuzen, welchen nur eine kleine wohl eingerichtete Registratur oder Acten-Repositur, wie vielmehr aber ein grosses und wichtiges Archiv verschaffet, weitläuftig zeigen wollte. Alles, was von dem Werth der Archive bekannt ist, erschöpfet noch lange ihre reichhaltige Quellen nicht. Die Ruhe eines Staats hanget sehr viel von diesem Cleinod, als der Brustwehr wider alle Ansprüche widrig gesinnter Nachbarn, ab. Ja es ist nur allzu gewiß, daß ein Land unglücklich zu schäzen ist, in welchem nicht auf beständige Ordnung der Archive und Registraturen gesehen wird. Die Gerechtsame des Landes leiden offenbar darunter, weil ohne Nuzen der Archive.

Urkunden und Acten in Canzleyen nichts gearbeitet werden kan, und es hier nicht auf blossen Wiz und Erfindungs-Krafft, sondern auf den wörtlichen Inhalt schriftlich aufgezeichneter Handlungen ankommt. Der gröste Theorist muß mit aller zu Hülf genommenen Sophisterey gegen ein einziges die Sache beweisendes ächtes Document doch endlich unterliegen, und diß ist es eigentlich, was die sorgfältige und ordentliche Verwahrung der Urkunden und Acten nöthig machet, weil sonst der minder wizige oder schwächere Theil gegen den wizigern oder stärkern oft in einer gerechten Sache zu kurz kommen würde.

§. 2.

Da mir nun bey der iezo über mir habenden Einrichtung des Brandenburgischen Haupt-Archivs zu Plassenburg sehr viele Schwürigkeiten vorgekommen sind, welche einen vorhero noch so gut durchgedachten Plan meistens vereiteln, so habe ich einige auf Erfahrung und Fleiß gegründete Vortheile zum Nuzen des gemeinen Bestens, besonders aber zur Erleichterung solcher Archivarien, denen vielleicht auch eine dergleichen wichtige Arbeit noch bevorstehen könnte, um so mehr durch öffentlichen Druck bekannt machen wollen, ie weniger wohleingerichtete Archive in Teutschland anzutreffen sind. Es werden aber zu

Angehung eines so weitläuftigen Werks nicht nur viele und tüchtige Personen, sondern auch andre die innerliche und äusserliche Beschaffenheit eines Archivs betreffende Anstalten erfordert, von welchen ich nur kürzlich handeln werde.

Von denen Personen, welche zu Einrichtung eines Archivs nöthig sind.

§. 1.

Die Einrichtung eines Archivs erfordert mehrere Personen.

Gleich anfangs muß ich hier erinnern, daß es natürlicher weise auf die Beschaffenheit iedes Archivs ankomme, wie stark die Anzahl der dabey arbeitenden Personen seyn müsse; es wird aber iedem vernünfftigen Menschen die Unmöglichkeit in die Augen leuchten, daß eine einzige Person, wenn sie auch bey ununterbrochener Gesundheit das höchste menschliche Alter erreichen würde, nicht im stand sey, ein grosses weitläufftiges Archiv (wovon in dieser ganzen Abhandlung meistentheils die Rede ist) in Ordnung zu bringen und so herzustellen, daß der vielfältige Inhalt mancher Urkunde, welcher eben so vielfältig wieder unter andern Tituln und Materien bemerket und dahin übergetragen werden muß, sogleich bey Nachschlagung der Repertorien *) ge-

*) Man nennet sie an andern Orten Registranden, Indices, Inventaria ꝛc.

gefunden werden = , mithin das Archiv für ieden nachfolgenden Archivar, wenn er auch nur mit einem gemeinen Verstand begabt wäre, brauchbar seyn könne. Es erfordert also die Nothwendigkeit, eine so wichtige und weitläuftige Arbeit mit Leuten zu übersezen, damit das Werk, ehe vielleicht die beste und brauchbarste Personen sich dabey halb zu todt arbeiten, vollendet werde. Bey Anstellung der nöthigen Personen ist aber vorzüglich eine gute Auswahl zu treffen, wenn anderst der darunter gesuchte ersprießliche Endzweck erreichet =, und der Kosten=Aufwand nicht vergeblich gemacht werden soll.

§. 2.

Archivarien und deren Eigenschaften.

Die Haupt=Personen sind die Archivarien, bey denen vornehmlich auf folgende Eigenschaften zu sehen ist. Ausser einem natürlichen Hang und Trieb zu archivalischen Arbeiten müssen sie eine Kenntnüs aller *) Rechte, der Universal= und Teutschen Reichs=Historie, der Geographie, Wappen= und Münz=Kunde und überhaupt aller Hülfs=Wissenschaften der Geschichte, besonders aber eine Kenntnüs von

*) Die Kenntnüs des bürgerlichen Rechts wird dem Archivar am wenigsten Nuzen schaffen, die Kenntnüs des geistlichen Rechts mehr, am allermeisten aber die Kenntnüs des Staats= Lehen= und Teutschen Rechts.

von der Geschichte und Genealogie einzelner Teutschen Staaten und hauptsächlich von der historischen und politischen Verfassung desienigen Lands, in welchem sie bedienstiget sind, besizen, in der Diplomatik guten Grund gelegt haben, die Registratur-Kunst vollkommen verstehen, eine beständige Unverdrossenheit in Durchsuchung und Durchlesung der verwirrtesten, staubigsten und unleserlichsten Urkunden und Acten haben, im Fleiß nicht zu ermüden -, mit dem Geist der Ordnung, einem guten Gedächtnüs und einer scharffen Beurtheilungs-Krafft, mit ohnverbrüchlicher Treue und Verschwiegenheit, dann zu Ueberstehung der im folgenden §. 5. berührten Ungemächlichkeiten mit einem gesunden Cörper begabet -, ia mit einem Wort dazu gebohren seyn. Fehlet eine dieser Eigenschaften, welches freylich in Ansehung der menschlichen Schwachheit und Unvollkommenheit offt gar nicht anders seyn kan, so leidet das Archiv immer darunter. Jedoch kan sich ein Archivar in Ermanglung dieser oder iener erforderlichen Eigenschafft z. E. bey dem Abgang eines guten Gedächtnüsses dadurch helffen, wenn er alles sogleich aufschreibet und gute Handbücher zum Nachschlagen an der Seite hat, u. s. w. Es würde einem Archivar auch zu Zeiten Nuzen bringen, wenn er ausser der lateinischen Sprache

verschiedene andere Sprachen verstünde, aber auch ohne diese Eigenschafft wird er immer ein tüchtiger Archivar in seinem Vatterland seyn können.

Deren Anzahl.

Die Anzahl der Archivarien würde ich auf 3. sezen, nicht so wohl, weil es sich zutragen kan, daß einer oder zwey krank werden können, sondern damit diese 3. Archivarien durch gemeinsamen Fleiß die Archivs-Einrichtung desto mehr befördern und sich selbst durch ihren lehrreichen Umgang und freundschaftliche Mittheilung von allem, was ihnen unter die Hände kommt, täglich unterrichten und ihre Kenntnüß vermehren können, mithin, im Fall Gott einen oder den andern gar von der Welt hinwegnähme, immer zwey tüchtige und von dem Zustand des Archivs vollkommen unterrichtete Archivarien vorhanden wären.

Deren Arbeit.

Ihre Arbeit muß die Registrirung der Haupt-Urkunden oder vorhandenen Originalien seyn. Ausser dieser Arbeit liegt ihnen ohnehin ob, die von Zeit zu Zeit anbefohlne, öfters weitläuftige und in Jahrhunderte zurückgehende, Auszüge aus Urkunden und Acten zu fertigen, und Berichte in mancherley Materien zu erstatten. Der erste sollte billig Siz und Stimme in dem Regierungs-Collegium haben, um nicht sowohl in Sachen die Aufnahme und Verbesserung des Archivs betreffend selbst

referiren und Vorstellungen machen =, sondern hauptsächlich im Differenz=Wesen mit benachbarten Ständen hie und da in der Geschwindigkeit Auskunft und Aufklärung geben =, und sich selbst von den vornehmsten sonderlich den neuesten Differenz=Puncten eine Kenntnüs verschaffen zu können, welches einen unbeschreiblichen Nutzen haben würde. Es sind mir auch einige Chur= und Fürstliche Höfe bekannt, wo es ohnehin Herkommens ist, daß der geheime Archivar iederzeit ein würkliches Mitglied des Regierungs=Collegiums und zugleich geheimer Consulent oder geheimer Referendär bey dem Ministerium oder geheimen Raths=Collegium ist. Ferner muß dieser Primarius, so ferne kein besonderer Director beym Archiv angestellt wäre, die Direction über die Haupt=Einrichtung des Archivs haben, um die Arbeiten gehörig austheilen= und von Zeit zu Zeit von dem Fortgang derselben gehörigen Orts Bericht erstatten zu können. Wäre das Archiv einmal in Ordnung und vollkommen eingerichtet, so könnte alsdann auch einer der Archivarien gar wohl entbehrt werden.

§. 3.

Was die Subalterns bey dem Archiv anlangt, so sind derselben bey Einrichtung eines Archivs auch mehrere nöthig, als Subalterns.

wenn

wenn es schon einmal hergestellet ist. Ein Secretär, ein Registrator, ein Canzlist und ein Copist sind kaum hinreichend, das Werk mit Macht durchzusezen, ia wenn noch zwey, drey und mehrere freywillige vorhanden wären, die den Zutritt in das Archiv suchten, so sollte man solche mit Freuden aufnehmen. Aus diesen Freywilligen würden geschickte Registratores gezogen werden können, die nachhero mit Nuzen bey den Canzleyen anzustellen wären, iedoch müste bey dergleichen Personen die Vorsicht gebraucht werden, daß ihnen keine wichtige und in die Arcana eines Hausses einschlagende Urkunden und Acten unter die Hände gegeben, und dieienige Subiecta, welche sich am besten in das archivalische Fach qualificiren, auch die gehörige Neigung dazu haben, bey dem Archiv behalten würden.

Secretär. Der Secretär muß die Berichte concipiren, an Orten, wo es gebräuchlich ist, solche contrasigniren, Extracte aus den Acten nach Anweisung des Archivars fertigen, Abschriften von Urkunden und Acten collationiren, auch ein richtiges Diarium über alles, was zum Archiv einlaufft und aus demselben abgegeben wird, halten, als welches zu Verhütung entstehender Defecten und um die Ruckgabe der abgegebenen Urkunden und Acten (welche selten ohnerinnert wieder zuruck kommen)

zuwei=

zuweilen betreiben zu können, ein höchstnöthiges Werk ist. Ich erinnere bey diesen erstberührten Secretariats-Arbeiten, daß in wichtigen Dingen einige derselben denen Archivarien selbst obliegen.

Der Registrator hat seine besondre Archivs-Registratur anzurichten, welche in denen vorhandenen alten Repertorien und Urkunden-Verzeichnüssen, dann in denen zum Archiv ergangenen herrschaftlichen Verordnungen und Befehlen, wie auch denen darauf erstatteten Berichten, überhaupt aber in lauter solchen Acten besteht, welche die innerliche und äusserliche Verfassung des Archivs betreffen. Mit dieser Arbeit wird er schon ein paar Jahre zu thun haben, wenn er alles gehörig rubriciren, materienweiß abtheilen und in Ordnung bringen will, worauf man ihm andre Arbeiten geben kan, neben welchen er aber alles in der einmal hergestellten Ordnung beständig erhalten, dasienige, was von Zeit zu Zeit zum Archiv geliefert wird, fleißig registriren, und für die richtige Aufbewahrung sorgen muß, damit alles an gehörigem Ort und Stelle iederzeit wieder gefunden werden kann. Registrator.

Der Canzlist muß manchmal zur Registratur-Arbeit angehalten werden, damit er im Nothfall auch die Archiv-Registrators-Stelle vertretten kann, übrigens Canzlist.

gens aber bestehet seine Verrichtung ausser dem gewöhnlichen Mundiren der Archival-Berichte im Copiren der wichtigsten Urkunden, welchen ich alle schadhafte und ihrem Untergang nahe Stücke beyzehle, wenn gleich ihr Inhalt von keiner so gar grossen Wichtigkeit seyn sollte.

Copist. Der Copist hat ohnehin die Hände voll zu thun, wie aus der Folge zur Genüge zu ersehen seyn wird, er ist auch deßwegen unentbehrlich, weil bey einer dem Canzlist zustossenden Krankheit das Copiren meist eingestellt werden müste, und im Fall der Kanzlist mit Todt abgienge, viele Zeit verstreichen würde, bis der neue nur lesen lernte.

§. 4.

Weitere Arbeiten der Subalterns. Es wird übrigens kein einzurichtendes Archiv seyn, wo nicht eine Menge alter in Küsten, Einschlägen, Schubladen und Schachteln verwahrter oder nur blos in ganzen Stössen und Fasciculn hie und da herum liegender Acten anzutreffen wäre, die durch den Sekretär und Registrator durchgegangen, ausgesucht und rubricirt werden könnten, vieler alter Herrschaftlichen Copial- Gemein- Lehen- und anderer Bücher zu geschweigen, die mit brauchbaren Registern versehen werden müssen, welches alles eine Arbeit von etlichen Jahren

ren ist. Bey dem Canzlist und Copist muß ich auch erinnern, daß ia keiner angenommen werde, woferne er nicht eine vortrefliche Hand schreibe und es in der lateinischen Sprache wenigstens so weit gebracht habe, daß er eine Urkunde, die er abschreibt, ins Teutsche übersezen=, folglich nicht allein lesen oder schreiben, sondern auch das, was er liest und schreibt, verstehen könne. Könnte man unter den Subalterns des Archivs iemand bekommen, der auch etwas in der Zeichen-Kunst gethan hätte, so wäre es in Ansehung rarer Siegel, Monogrammen ꝛc. sehr gut. Ich habe mich schon offt darüber geärgert, daß ich die Erlernung dieser Kunst in meiner Jugend verabsäumet habe, sie könnte mir iezt gute Dienste leisten.

§. 5.

Besoldungen bey Archiven.

Ueberhaupt aber merke ich noch an, daß alle zur Einrichtung eines Archivs bestellte Personen gut belohnt werden müssen, denn erstlich ist mit ihrer Arbeit kein Neben-Verdienst oder Accidens (wie man es zu nennen pfleget) verknüpft, zweytens muß die Arbeit dabey verdoppelt werden, und ist mithin vor eine ausserordentliche zu halten, drittens lässet sich ohnehin nichts beschwerlichers und mühseeligers als die Einrichtung eines Archivs denken, als welche überdiß noch mit dem Verlust der Gesund-

Beschwerlichkeit der Archivs-Arbeit.

sundheit sehr genau verknüpft ist. Die Seele verliert durch tägliche scharfe Anstrengung nach und nach ihre Kräffte, das tiefe Nachdenken und Beurtheilen macht hypochondrisch, der Cörper wird durch die dumpfigte, kühle und ungesunde Lufft in den Gewölbern, die man doch nicht vermeiden kan, verderbt und zu Flüssen geneigt, und wie viel schädlichen Geruch verursachen nicht alte halbvermoderte oder vom Ungezieffer zerfressene und besudelte Acten? wie viel Staub muß die Brust einnehmen? nicht zu gedenken des Verlusts der Augen, welchem man ausgesezt ist, und dergleichen mehr, wobey ich noch folgende Umstände berühre, daß nemlich iemand durch die Unzulänglichkeit des Gehalts ausser stand gesezt wird, die Ehre seines Standes und Amts zu behaupten, welches ihm Verachtung und Geringschäzung zuziehet, andern aber alle Neigung zu Erlangung einer Archivariats-Stelle benimmt, daher es auch gekommen, daß manche Archive ehehin mit denen erbärmlichsten Subiekten besezt worden sind, die sonst nirgends, mithin auch im Archiv nicht, zu gebrauchen waren. Durch die Unzulänglichkeit des Gehalts kan es auch gar leicht geschehen, daß iemand zur Untreue oder andern schädlichen Vergehungen gereizt werden mögte. Mit einem Wort! Nahrungs-Sorgen müssen von

Per-

Personen, die in Archiven, besonders aber an der Einrichtung eines Archivs, arbeiten, ferne bleiben. Ich wollte auch noch anrathen, daß man einen würdigen und tüchtigen Archivar in Ansehung der Ehre keine Noth leiden liesse, sondern ihm einen solchen Caracter und Rang gäbe, daß niemals der Gedanke in ihm entstehen möge, dem Archiv-Wesen zu entsagen und eine andre, am wenigsten aber eine auswärtige Ehren-Stelle zu suchen, als welches iederzeit grossen Nachtheil bringen würde. Ich halte dahero auch dafür, daß es immer besser sey, wenn der Archivar zugleich ein Lands-Kind ist.

Rang der Archivarien.

§. 6.

Was endlich den Verschluß der Urkunden und Acten anlangt, so mögen zwar die Subalterns die Schlüssel zu den Zimmern haben, aber nicht zu den Schränken, in welchen die Original-Urkunden verwahrt sind, denn diese hat nebst den Archivarien billig nur der Secretär. Manche Urkunden sind so wichtig und manchmal so sehr zu verheimlichen, daß sie ganz allein in dem Verschluß des Archivars seyn müssen. Es stehet dahero auch iedes Archiv bloß unter den Befehlen des geheimen Ministeriums oder geheimen Raths-Collegiums, und kan kein andres Collegium

Verschluß und Abgabe der Urkunden.

etwas aus dem Archiv abfordern, wie denn die beym Archiv angestellte Personen auch nur bey dem geheimen Raths-Collegium und sonst nirgends verpflichtet werden.

Von besondern nöthigen und nützlichen Anstalten zur innerlichen Einrichtung eines Archivs.

§. 1.

Einlieferung aller Original-Urkunden zum Archiv.

Eine der ersten Veranstaltungen muß seyn, daß der Landesherr einen gemessenen Befehl in das ganze Land zu Fertigung und Einsendung eines Verzeichnisses aller in den Landes-Registraturen vorhandenen Original-Urkunden ausgehen lasse. Hievon müssen weder die Canzley-Collegia, noch das Hof-Marschall-Amt, Obrist-Jägermeisterey und andre dergleichen Balleyen ausgeschlossen seyn. Es wird sich allenthalben manches vorfinden, wornach in dem Archiv schon längst vergeblich gesucht worden ist. Die einkommende Verzeichnüsse werden hierauf von den Archivarien durchgegangen, und nach und nach alle im Archiv noch nicht vorhandene, sich aber dahin qualificirende, Urkunden bemerkt, um solche aus den Registraturen zur Vollständigmachung des Archivs abfordern zu können. Sind es nun

nun solche Urkunden, die einer Person oder einer Commun eigen sind, so wird, im Fall die Ausantwortung des Originals nicht gerne geschehen sollte, nur eine beglaubte Abschrifft davon genommen. Sollte aber das Original bey dem Archiv bleiben, so wird die beglaubte Abschrifft dagegen hinausgegeben. Ich meines Theils würde iedermann wohlmeynend anrathen, sich der Ausantwortung des Originals zum Archiv nicht zu widersezen, weil nicht allein die aus dem Archiv erhaltene beglaubte Abschrifft gleichen Glauben hat, und zugleich das würkliche Daseyn und die beschehene Uebergabe des Originals zum Archiv beweiset, sondern weil durch Brand, Krieg und andre Unglücks-Fälle das Original in den Händen einer Privat-Person oder in den Registraturen auf dem Lande leichter als im Archiv verlohren gehen kann. Ich habe in einem kurzen Zeit-Raum zwey Exempel einer zu späten Reue über die theils verweigerte theils verzögerte Einlieffserung der Original-Urkunden in das Plassenburgische Archiv erlebet. Ein gewisser Markt-Flecken und ein gewisses Dorf brannten ab, ersterer verlohr durch das zugleich mit abgebrannte Rathhauß seine Privilegien und andere Briefe, lezteres aber die in der Gemeind-Lade verwahrt gewesene Markungs- und Huth-Briefe. Beede kamen mit wehmüthigen

Herzen und hielten um Abschrifften ihrer verlohrnen Urkunden an, man suchte vergebens, es fand sich nichts, und nun ist ihr Schade gewisser massen unersezlich, da er doch, wenn beede Orte ihre Haupt-Urkunden zum Archiv eingeliefert haben würden, sogleich wieder zu ersezen gewesen wäre, als welches die eigentliche Absicht ist, warum die Original-Urkunden des Lands oder wenigstens davon genommene beglaubte Abschrifften in den Archiven verwahrt werden sollen, denn auf solche Art kan keine Urkunde verlohren gehen, weil entweder das Original oder die davon genommene beglaubte Abschrifft bey einem sich ereignenden Unglücks-Fall übrig bleiben muß.

Land-Saal- und Urbar-Bücher.

Vorzüglich hat man auf die Erhaltung der Saal- Urbar- und Lager- oder sogenannten Land-Bücher zu sehen, als welche nach und nach aus allen Amts-Registraturen abgefordert-, die Originalien bey dem Archiv behalten-, und dagegen beglaubte Abschrifften hinausgegeben werden müssen. Dergleichen Bücher sind sowohl durch den langwührigen und fast täglichen Gebrauch als durch üble Aufsicht bey manchem Amt oft dergestalt zugerichtet worden, daß ganze Blätter ia ganze Laagen herausgefallen und zum grossen Schaaden des Landes-Herrns und des Unterthans wohl gar verlohren gegangen

gen sind; diesem Schaden kan aber in Zukunfft durch das doppelte Daseyn eines dergleichen Buchs allezeit vorgebeuget werden.

Wie nothwendig übrigens diese erste Verordnung zu Einrichtung eines Archivs ist, solches werden die klägliche Berichte zeigen, welche von mancher Stadt oder manchem Amt einkommen werden. Es war mir sehr betrübt, den Greuel der Verwüstung, welchen der Hußiten-, Bauern-, Schmalkaldische- und dreißigiährige Krieg auch in dem archivalischen Fach angerichtet hat, zu vernehmen. Was wäre nicht darum zu geben, wenn nur vor 200. Jahren an die Einliefferung der in iedem Land befindlichen Originalien in die Archive gedacht worden wäre! Endlich erinnere ich noch bey dieser Verordnung, daß, wenn eine Landesherrschafft die Kosten aufwenden, und sämtliche geist- und weltliche Registraturen im Land durch einen Archivar selbst beaugenscheinigen und untersuchen lassen wollte, der Erfolg davon einen sehr grossen Nuzen haben würde, weil manche theils aus Nachläßigkeit, theils aus Vorsaz, theils aus Unwissenheit zuruckgehaltene Urkunde an das Tages-Licht gebracht-, der Zustand ieder Registratur genau erkannt-, hie und da nöthige Anweisung zur Ordnung gegeben-,

und endlich einmal etwas vollständiges zusammengebracht werden könnte.

§. 2.

Erforschung der Archivs-Defecten.

Weil man auch bey Einrichtung eines Archivs manches Document oder Acten-Stuck, welches ehehin vorhanden war, vermissen wird, so muß wegen Einlieffe-rung dieser Defecten ein besondrer Befehl an sämmtliche Canzley-Collegia und an die ganze Dienerschafft, auch deren nachgelassene Erben, ergehen. Es geschiehet gar offt, daß Urkunden und Acten diesem oder jenem Rath zu Ausarbeitung einer Deduction, zu einer Conferenz mit Benachbarten, oder zu einem andern nöthigen Gebrauch aus dem Archiv abgegeben werden, deren Ruckgabe nachhero entweder vernachläßiget und vergessen, oder wohl gar zuweilen durch einen unverhofften Todt des Besizers unterbrochen wird. Man sieht alsdann bey diesem leztern Fall von Canzley wegen im Trauer-Hauß nicht allezeit so genau nach, als es seyn sollte, einige herrschaftliche Papiere bleiben unter des Verstorbenen Schrifften, sie kommen an seine Erben, worunter manchmal Anverwandte sind, die einem auswärtigen Herrn dienen, und auf solche Art kommen Urkunden und Acten in fremde Hände, welches offt schädliche Folgen nach sich zieht, oder es kan geschehen, daß

daß dergleichen Papiere, die nach manchen Mannes Todt gemeiniglich in schlechten Kammern oder auf Böden unter dem Dach ihren Aufenthalt bekommen, entweder verdumpfen, vermodern, von den Mäusen zerfressen oder aus Unverstand nach und nach zerrissen, zerschnitten, und sonst verbraucht=, zuweilen aber auch ohne viele Umstände an Specerey=Händler verkaufft werden, mithin auf die eine oder die andere Art ihren Untergang gewiß erreichen. Die Exempel hievon sind leider durch die Erfahrung schon so offt bestättiget worden, daß sie gar keines Beweises bedürfen. Wie offt kauft man nicht in öffentlichen Auctionen ein Manuscript, das unstrittig in ein Archiv oder eine Canzley=Registratur gehört hat? wie offt ein Buch, welches aus einer herrschafftlichen Bibliothek entlehnt, aber nicht mehr zurückgegeben worden? Wie manche herrschafftliche Papiere sind mir schon als Scharmüzel von Krämern in die Hände gekommen? wie viele halb zerfressen oder vermodert? Es ist also höchstnöthig, nicht allein eine genauere Nachsuche in den hinterlassenen Schrifften eines Raths oder andern Canzley=Verwandtens geschärftest anzubefehlen, sondern auch durch ein allgemeines Ausschreiben im Land zu verordnen, daß bey allen Todes=Fällen herrschaftlicher Diener, es mag der Fall einer gerichtli-

chen Inventur nach den Landes-Gesezen vorhanden seyn oder nicht, dennoch dessen hinterlassene Schrifften durchsucht-, und im Fall etwas herrschafftliches darunter zu finden wäre, solches sogleich von Amts wegen in Verwahrung genommen und höhern Orts die Anzeige davon gemacht werde. Leider wird aber in den meisten Provinzen Teutschlands am wenigsten hierauf geachtet, und rührt diese Nachläßigkeit sonderlich von dem Eigennuz derienigen her, welche die Inventur zu besorgen haben, wobey sie sich gemeiniglich mehr um das nachgelassene Vermögen, wovon sie ihre Gebühren zu erheben haben, als nach herrschafftlichen Briefschafften zu erkundigen pflegen.

§. 3.

Sammlungen der Privat-Personen.

Ein besonderes Geschäfft muß sich auch der Archivar daraus machen, daß er alle alte Chronicken und mit einem Wort alle historische Zusammenträge von vatterländischen Nachrichten im Land aufzutreiben suche, und, was die Zukunft betrifft, auf alle Personen, die bey ihren Lebzeiten öffters mit vieler Mühe, Beschwerlichkeit und grossem Kosten-Aufwand schrifftliche Sammlungen zur vatterländischen Geschichte machen, ein wachsames Auge richte. Dergleichen Schäze werden manchmal unversehens zerstreuet, oder kommen

in

in unrechte Hände; es ist also bey einem sich ereignenden Todes-Fall solcher Personen von Herrschaffts wegen nicht zu säumen, dergleichen Sammlungen von den Erben zu erkauffen. *) Es finden sich ferner viele fleißige und erfahrne Räthe, auch andere Diener, welche sowohl zum Besten ihrer Landesherrschafft als auch zum Unterricht ihrer Amts-Nachfolger weitläuftige und mühsame Acten-Auszüge oder auch eigene Auffsäze von wichtigen in ihre Incumbenz einschlagenden Materien fertigen, und solchen ihre in langer Erfahrung gegründete Bemerkungen und Rathschläge beyfügen. Dergleichen Schrifften sind von einem gar vorzüglichen Werth, und ist also deren Habhafftwerdung um so weniger zu vernachläßigen, ie mehr Schaden und Nachtheil ihr Verlust verursachet, und ie begieriger selbigen von ruhmsüchtigen Personen nachgestellet wird, welche diese fremde Arbeiten mit der Zeit gerne vor ihre eigene ausgeben. Zu dergleichen

*) Ein rühmliches Beyspiel hievon giebt die vor etlichen Jahren von dem Herzoglich Sachsen-Weimarischen Hausse beschehene Erkauffung der von dem seeligen Hof- und Regierungs-Rath auch geheimen Archivar Heydenreich hinterlassenen vortreflichen schrifftlichen Sammlungen, welche in dem zu Weimar im Jahr 1772. herausgekommenen Auctions-Catalogus angezeigt worden sind.

Handschrifften scheint zwar ieder Landesherr einiges Recht zu haben, weil sie meistens aus Landes-Urkunden und Acten gefertiget worden sind. Allein, da eine solche Arbeit als eine Neben-Arbeit zu betrachten ist, und folglich die ausserordentliche Mühe, welche darauf verwendet worden ist, auch ausserordentlich belohnt zu werden verdient, so ist es nicht allein höchst billig, sondern auch rathsam, denen hinterlassenen Erben für dergleichen Handschrifften (als welche ohnehin auch auswärts stark gesucht und theuer bezahlt werden) eine dem Werth derselben angemessene Erkenntlichkeit abreichen zu lassen, da im Gegentheil durch gewaltsame Abnahme solcherley Schrifften sowohl die Erben zur Verheimlichung derselben bewegt-, als auch manche Räthe und Diener selbst von dergleichen nüzlichen Arbeiten abgeschreckt werden mögten, welch leztern Umstand man um so mehr zu vermeiden hat, ie geringer die Anzahl derienigen ist, die ohne Abbruch ihrer Amts-Geschäffte dem vaterländischen Studium die Neben-Stunden aufopfern, welche so offt von andern vertändelt werden.

§. 4.

Untersuchung des Maculaturs in Kram-Läden.

Ferner würde es eine sehr nüzliche Verordnung seyn, wenn nemlich allen Handels-Leuten, besonders Specerey-Krämern, durch

durch ein allgemeines Ausschreiben ernstlich verbotten werden mögte, ihre als Maculatur erkauffte Papiere nicht eher zu verbrauchen, als bis solche einer gewissen iedes Orts hiezu aufgestellten obrigkeitlichen oder andern Person vorgezeiget und von solcher untersucht worden wären. Man wird sich wundern, was für ein seltenes Manuscript oder gedrucktes Stuck manchmal hie und da zum Vorschein kommen wird. Besonders wird man viele alte Leichen-Predigten, Schul-Programmata, gedruckte Landes-Verordnungen und Ausschreiben ꝛc. finden, woraus, was die erstern betrifft, der Lebenslauf manches an Stand und Wissenschafften berühmten und grossen Mannes entnommen, unter den Schul-Programmen manches Stück, so von einer Materie aus der vatterländischen Geschichte handelt, gefunden, unter den leztern aber manche höchst seltene alte Landes-Verordnung, die schon längstens nicht mehr in den Canzley-Registraturen vorhanden ist, noch von ihrem Untergang errettet werden kan. Gegen solche aus dem Maculatur herausgesuchte Stücke könnten dem Besizer eben so viel Bögen anderes Maculatur-Papier auf herrschafftliche Kosten abgereichet werden, womit derselbe auch wohl zufrieden seyn wird und kan.

§. 5.

§. 5.

Nachsuche in Rechnungs-Beleegen.

Einen besondern Nuzen wird auch eine fleißige Nachsuche in denen Rechnungs-Beleegen sowohl der obersten Haupt- als anderer Cassen eines Lands haben, aus welchen ich schon wichtige Original-Urkunden nach und nach zum Archiv erhalten habe, die meistens herrschafftliche Käuffe, Verkäuffe, Verpfändungen und andere dergleichen wichtige Handlungen betroffen haben, und wodurch ich in Ansehung des Besizes dieses oder ienes Orts auf einmal ins klare gekommen bin, da es mir vorher manchmal unbegreiflich war, wenn ich einen fremden Besizer in einer Urkunde fande, und sich noch keine Spuhr von einer Veräusserung unter den Archivs-Urkunden zeigen wollte. Es ist also wegen dieser Nachsuche ein Decret an die Behörde ergehen zu lassen und zugleich nachdrücklich anzubefehlen, daß fürs künftige keine dergleichen wichtige Original-Urkunden statt eines Beleegs gebraucht-, sondern sogleich zum Archiv gegen dagegen erhaltende beglaubte Abschrifften, welche die Stelle des Originals gar wohl in den Rechnungs-Beleegen vertretten können, gelieffert werden sollen.

§. 6.

§. 6.

Da ich auch öffters bemerket habe, daß dergleichen und andre in die Archive gehörige Urkunden gar gerne bey den Acten in den Collegial-Registraturen liegen bleiben, so kan es nichts schaden, wenn auch dieserhalb eine Erinnerung an sämmtliche Collegia ergehet, und zugleich dieienige Herren Räthe, welche in dieser oder iener wichtigen Handlung als Commissarien gebraucht werden oder Referenten sind, künfftig angewiesen werden, sogleich nach Vollendung der Commißion vor die Aufbewahrung und Uebergebung der Haupt-Urkunden in die Archive besorgt zu seyn und solche nicht ausser Acht zu lassen.

Nachsuche in Canzley-Registraturen.

§. 7.

Weiters ist nöthig, daß aus allen Raths-Collegien die von Zeit zu Zeit im Druck oder schrifftlich ausgegangene Landes-Verordnungen und allgemeine Ausschreiben von denen Registratorn aufgesucht und von iedem ein Exemplar oder eine Abschrift zum Archiv gegeben werde, welches künfftighin sogleich nach dem Abdruck oder bey der schrifftlichen Ausfertigung einer dergleichen Verordnung oder Ausschreibens geschehen- und damit ohnunterbrochen fortgefahren werden muß. Kommen Deductiones und andre grössere

Allgemeine Landes-Ordnungen, Ausschreiben u. Deductiones.

die

die Landes-Gerechtsame betreffende Impressa heraus, so muß ein gleiches geschehen. Nur ist bey diesen zu bemerken, daß auch die Deductiones des Gegentheils zum Archiv erkaufft und angeschafft werden müssen, wenn anders die Sammlung einen wahren Nuzen haben soll. Wie nöthig aber die Aufbewahrung solcher Schrifften in den Archiven sey, werden dieienige am besten zu beurtheilen wissen, denen bekannt ist, daß es bey Canzleyen viele Privat-Sammler giebt, welche gleich den Raubthieren alles wegtragen, was in ihren Sammlungen abgängig ist, und somit manchen Registratur-Fascikul defect machen. Man findet dahero auch bey Privat-Sammlern zuweilen vollständigere Sammlungen von dergleichen Schrifften als selbst in denen Canzley-Registraturen.

§. 8.

Gedruckte vatterländische Schrifften.

Wenn auch von allen in die vatterländische Geschichte oder Gerechtsame einschlagenden gedruckten Schrifften, die auf einer Landes-Universität oder einem Gymnasium herauskommen, oder welche sonst ein Gelehrter im Land verfertiget, iederzeit ein Exemplar zum Archiv abgegeben werden müste, so würde diß gleichfalls einen grossen Nuzen haben. Ein gelehrter und von der Landes-Verfassung wohl unterrichteter Archivar wird nicht allein dergleichen

chen Schrifften gründlich zu beurtheilen wissen, sondern solche auch manchmal durch critische Anmerkungen zu verbessern, und zu vermehren, auch dasienige, was annoch dunkel darinnen ist, in das Licht zu sezen suchen, oder hiebey selbst auf manche nüzliche Ausarbeitung verfallen.

§. 9.

Vornehmlich aber ist zum täglichen Gebrauch der Archivarien eine Hand-Bibliotheck im Archiv anzuschaffen, ohne welche gar nicht fortzukommen ist, wenn anders die Archivarien demienigen Land, in welchem sie dienen, und der gelehrten Welt zugleich nüzliche und erspriesliche Dienste leisten sollen. Ein Archivar hat gar viele Gelegenheit, etwas neues zu entdecken, manche Irrthümer auszurotten, vieles zu ergänzen, und andre dergleichen nüzliche Dinge vorzunehmen, er muß aber auch natürlicher weise wissen, ob dasienige, was er für eine Entdeckung, für einen Irrthum und für eine Lücke hält, auch würklich dergleichen sey. Dieses kan er aber nicht anders als durch Nachschlagung solcher Schrifften, in welchen diese oder iene Materie bereits abgehandelt ist, erlernen. Hiebey ist ihm die Lesung einiger gelehrten besonders historischen Journale und Zeitungen nöthig, damit auch die Entdeckungen und Verbesserungen, welche andre machen, zu seiner Wissenschafft gelangen.

Archivs-Bibliotheck.

Die

Die Archivs-Bibliotheck muß hauptsächlich aus diplomatischen Schrifften, aus den wichtigsten Sammlungen von Urkunden und Teutschen Geschichtschreibern, aus den besten Handbüchern der teutschen Reichs- Special- und besonders der vaterländischen Geschichte, aus den neuesten geographischen und genealogischen -, dann aus den vorzüglichsten Werken des Staats- Lehen- und Teutschen Rechts, Wappen- und Münzkunde 2c. bestehen. Zu der eigentlichen Archivs-Einrichtung aber sind ein lateinisches und teutsches Wörterbuch des mittlern Zeit-Alters, z. E. *du Cange* glossarium ad scriptores med. et infimae latinitatis, **Haltaus** glossarium germanicum, ein diplomatisches Compendium, z. E. **Gatterers** Elementa artis diplomaticae, **Barings** clavis diplomat. dann das **Waltherische** diplomatische Lexicon und L'art de verifier les dates oder in dessen Ermangelung die beede Calender des **Rabe** und **Haltaus**, die nöthigste Bücher. Es ist nur schad, daß von beeden leztern keine neue Auflagen besorget werden. Am besten wäre es, wenn beede Calender in Quart oder Folio zusammen gedruckt und ersterer S. 30. und 31. in Ansehung des Gregorianischen bey dem Jahr 1582. und des verbesserten Calenders bey dem Jahr 1700. berichtiget -, lezterer aber durch viele nöthige Vermehrungen

voll-

vollständiger gemacht = und L'art de verifier les dates bey beeden zu Rath gezogen und benuzet würde, welches durch eine freundschaftliche Uebereinkommung des Herrn Archidiaconus Rabe zu Anspach mit dem Herrn Hofrath und Professor Böhme zu Leipzig, welch lezterer ohnehin schon längst eine neue vermehrte Ausgabe des Haltausischen Calendariums versprochen hat, gar leicht geschehen könnte. *)

§. 10.

*) Da ich von dem Herrn Archidiaconus Rabe zu Anspach die Erlaubnüs erhalten habe, die Verbesserung seines Calenders hier einzuschalten, so will ich es mit seinen eigenen Worten thun, sie lauten also: —— —— „Da der Gregorianische „Calender mit dem Jahr 1582. angehet, welches nach dem Julianischen die „Zahl XXII. zum Sonnen=Cirkel hat, „so habe diesem Jahr die Zahl XV. beygesezt, und dieselbe bis XXVIII. welches auf das Jahr 1595. fällt, fortlaufen lassen. Bey 1596. steht wieder I. „und unten bey 1615. die Zahl XX. „und so geht es in den folgenden Reyhen „fort bis 1699. Mit dem Jahr 1700. „geht aber eine neue Epoche der Calender=Veränderung an, und muß die „Zahl IX. dabey stehen, welche also fortlaufft, bis 1720. der Cyclus wieder „mit I. anfängt, und so in den folgenden Reyhen, da mit dem Jahr 1775. „der Cirkel XXVIII. sich wieder schließt, „und so ferner.

§. 10.

Sammlung vatterländischer Urkunden aus fremden Schrifftstellern.

Ferner hat ein Archivar bey Lesung historischer Bücher und Schrifften ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht vatterländische Urkunden und Nachrichten darinn vorkommen. Finden sich nun solche, so ist sogleich ein Auszug oder nach Gutbefinden eine Abschrifft davon zu nehmen, wobey aber ia nicht zu vergessen ist, daß der Schrifftsteller und die Seite des Buchs, woraus sie genommen worden sind, genau bemerkt werde. Ich habe zu meiner Verwunderung das Plassenburgische Archiv nicht allein durch fleißiges Nachschlagen und Lesen, sondern auch durch einige vorgenommene diplomatische Reisen schon mit mehr als 200. dergleichen fremden Urkunden bereichert, wodurch entweder manche bereits im Archiv vorhanden gewesene Urkunde vortreflich erläutert = oder ein ganz neuer historischer auch genealogischer Umstand des Brandenburgischen Haußes glücklich entdecket worden ist. Wie fleißig hierinn der gelehrte und unermüdete Herr Hofrath Lang zu Oettingen gewesen ist, bezeugen seine vortrefliche Materialien zur Oettingischen Geschichte, welche auch zugleich von dem grossen Nuzen solcher Auszüge und Abschrifften aus fremden Schrifftstellern einen offenbahren Beweiß abgeben können.

§. 11.

Eben so muß auch ein Archivar mit denen im Archiv vorhandenen alten Copial- und so genannten Gemein- oder Register-Büchern verfahren *). Man wird eine Menge Urkunden darinnen finden, wovon die Urschrifften schon längst durch Unfälle der Zeit verlohren gegangen sind. Heut zu tag bleiben dergleichen Urkunden im Concept bey denen Canzleyen liegen, in ältern Zeiten aber trug man solche in diese Gemein- oder Register-Bücher ein. Gemeiniglich sind es Privilegien und andere Begnadigungs-Briefe, die der Landes-Herr ertheilet, Bestättigungen über Käuffe, Stifftungen und andere vorgehende wichtige Handlungen im Land, Lehen-Briefe, Lehens-Consense, Bestallungen der Diener, gerichtliche Bescheide oder (wie man sie damals nannte) Abschiede in manchen merkwürdigen Streitigkeiten zwischen dem Landes-Adel oder den übrigen Unterthanen, und andere dergleichen Urkun-

Benuzung der alten Copial- oder Gemein-Bücher.

*) Bey geistlichen Stifftern trifft man manchmal vortrefliche pergamentene Codices an, die gemeiniglich Libri privilegiorum genennet werden, und worinn man nicht allein Privilegien, sondern auch viele Stifftungs- Schenkungs- Kauf- Tausch- Lehen- und andere dergleichen Briefe findet.

kunden mehr, wovon die förmlich ausgefertigte Urschrifften denen Besizern, wie erst gedacht worden, gemeiniglich mit der Zeit durch allerhand Unglücks-Fälle entkommen. Es sind also diese Bücher als wahre Cleinodien eines Archivs anzusehen, und ich habe schon manches wichtiges und nüzliches Document darinnen gefunden, welches in einer streitigen Sache den Ausschlag gegeben hat. Denn es ist gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß nicht solche eingetragene Abschrifften in Ermanglung des Originals eben den Glauben als das Original haben sollten. Das Wort: Rta (i. e. Registrata) welches gemeiniglich auf dem Rücken einer ausgefertigten Original-Urkunde befindlich ist, bedeutet nichts anders, als daß die Urkunde in ein solches Copial-Buch, welches in alten Zeiten Register genennt wurde, eingetragen worden sey. Man trifft auch zuweilen alte Conferenz-Protocolle in Differenzien mit Benachbarten darinnen an, wie auch alte Gränz-Bereitungen, oder wohl gar eine von den beederseitigen Commissarien genommene Abrede, worüber kein besonderer schrifftlicher Original-Receß ausgefertiget worden ist, welches alles manchen dunkeln Vertrag vortreflich erläutert. Daß übrigens über diese Bücher brauchbare Register verfertiget werden müssen, habe ich schon oben bemerket, wiewohl es noch

besser

besser ist, wenn man die wichtigste Urkunden auch heraus schreiben läst und diese Abschrifften zu andern in dieser Materie schon vorhandenen Urkunden leget, oder, im Fall man nicht Leute genug zum Abschreiben hat, solche wenigstens in denen Repertorien gehörigen Orts bemerket.

§. 12.

Diplomatische Blumenlese.

Will sich ein Archivar vom archivalischen Pöbel (daß ich so sage) unterscheiden, so ist ihm anzurathen, daß er ia gleich beym Anfang der Einrichtung eines Archivs den Bedacht darauf nehme, sich merkwürdige in Urkunden vorkommende Stellen, welche zur Erläuterung der Rechte, Sitten und Gewohnheiten, der Geschichte, der Genealogie, der Diplomatick, der Münzkunde, der Erdbeschreibung u. s. w. dienlich seyn können, zu sammlen, und andre dergleichen nüzliche und merkwürdige Beobachtungen fleißig aufzuzeichnen. Es kan vielleicht ein ganzes Jahrhundert vergehen, bis ein so fleißiger Nachfolger wiederkommt, der sich die Zeit nimmt, sämmtliche Urkunden von neuem durchzugehen, oder ein Verlangen trägt, solche zu benuzen. So lange aber dieses nicht geschiehet, so lange bleibt auch der gemeinnüzige Schaz, den ein Archiv enthält, verborgen, wodurch denn nicht allein das Vatterland, sondern die

ganze gelehrte Welt vieles verliehrt. Ich habe bereits in Anspach, als ich daselbst noch unter einem Grenadier-Bataillon als Officier stunde und die Erlaubnüs erhielte, das dasige gemeine Archiv wegen meiner ganz ausserordentlichen Neigung zum historisch-diplomatischen Studium zu besuchen, angefangen, mir dergleichen Sammlungen zu machen, welche nun zum Erstaunen anwachsen und mir sehr gute Dienste leisten. Nur spielend kan man zu solchen Sammlungen kommen, wenn man bey Zeiten daran denkt; versäumt man aber die erste Zeit und Gelegenheit, so kostet es doppelte Mühe. Verlasse sich hierinn ia niemand zu sehr auf sein Gedächtnüs.

§. 13.

Verzeichnüs aller Ortschafften und öden Pläze.

Eines der nöthigsten Hülfs-Mittel zur Einrichtung eines Archivs ist auch, daß der Archivar trachte, ein alphabetisches Verzeichnüs aller Ortschafften im ganzen Land, worunter auch alle einzelne Höfe, Mühlen, Hämmer und dergleichen begriffen seyn müssen, zusammen zu bringen. Ueber dieses Verzeichnüs muß er sich einen Schlüssel machen, um zu wissen, unter welche Landes- oder Amts-Hauptmannschafft, auch Ober-Amt, Pfarr und Amt diß oder ienes Ort gehörig ist. Eben derglei-

gleichen Verzeichnüs und Schlüssel hat er auch über alle Forste und Hölzer im Land nöthig, damit er wisse, unter welche Oberforstmeisterey oder Wildfuhr selbige gehören. In Ermanglung dieser Verzeichnüsse wird ein Archivar anfangs manche Urkunde liegen lassen müssen und in kein Repertorium eintragen können, denn wem sollten wohl die Ortschafften eines Lands bis auf alle einzelne Höfe ꝛc. dergestalt bekannt seyn, daß er gleich wissen sollte, in welcher Gegend sie liegen und in welches Amt sie gehören? Am leichtesten werden diese Verzeichnüsse durch ein allgemeines Ausschreiben zu erlangen seyn, womit der Landes-Herr des Archivars Arbeit gar gerne unterstüzen wird. Nur muß ich noch erinnern, daß in einem solchen Ausschreiben auch die Nahmhafftmachung auswärtiger Ortschafften, in welchen der Landes-Herr geist- oder weltliche Gerechtsame besizet, anbefohlen werde. Ohneracht dieser Verzeichnüsse wird dennoch dem Archivar manche Urkunde übrig bleiben, welcher er nicht so gleich ihren rechten Plaz anweisen kan. Manches Schloß, manches Dorf und mancher Hof liegt schon seit Jhrhunderten öde und hat sich dessen Nahme kaum noch in einem Holz oder Stück Felds erhalten, es kostet also Mühe, Zeit und Nachforschen, bis man in das klare

 kommt,

kommt *), wiewohl in diesem Fall, die älteste Land- oder Urbar-Bücher, wie auch die Amts-Rechnungen unter dem Titul: Abgang an öden Gütern ꝛc. einige Erläuterung geben können, es ist aber nur schad, daß solche nicht weit genug in Jahrhunderte zurückgehen. Einen weit grössern Nuzen würde also eine zu Erforschung dergleichen verlohren gegangener Orte und zu Beaugenscheinigung der im Land annoch vorhandenen Ueberbleibsel von alten Schlössern ꝛc. anzustellende Reise eines Archivars seyn, wovon

*) Der Herr Ober Consistorial-Rath Büsching hat in seiner Topographie der Mark Brandenburg S. 50. und folg. sowohl den Nuzen und die Nothwendigkeit eines Verzeichnüsses über dergleichen verödete Pläze als auch die viele Mühe und Schwürigkeit dabey gar wohl eingesehen, und ist dahero noch nicht im stand gewesen, etwas vollständiges zu lieffern. Wie sehr wäre zu wünschen, daß diesem um die Erdbeschreibung die gröste Verdienste habenden Gelehrten Beyträge von solchen verödeten Pläzen und Ortschafften aus ganz Teutschland zugeschickt würden, um sie dereinst einer neuen Auflage seiner Erdbeschreibung einschalten zu können! Es ist für einen Diplomaticker nichts verdrüßlicher, als wenn er manchmal alle mögliche Erdbeschreibungen zu Auskundschaftung eines gewissen Orts nachschlägt und dennoch keinen Trost erlanget.

von im folgenden §. 18. etwas vorkommen wird.

§. 14.

Chronologische Regenten-Verzeichnüsse.

Noch ein grosses Hülfs-Mittel wird dem Archivar seyn, wenn er aus den bewährtesten Schrifftstellern ein chronologisches Verzeichnüs aller Kayser und Römischen Könige, aller Päbste, aller benachbarten Bischöffe, besonders aber der Landes-Herren des Archivs, welches er bearbeitet, zusammenträget, in welchem das Jahr und der Tag des Anfangs und Ends der Regierung einer ieden Person genau bemerkt ist. Dieses Verzeichnüs wird ihm bey den Datis der Urkunden vortrefliche Dienste leisten, denn es giebt Urkunden, in welchen nur das Regierungs-Jahr eines Kaysers, Pabsts oder Bischofs, keineswegs aber die Christliche Jahrzahl angezeigt ist. In diesem Fall muß sich der Archivar bloß mit einem solchen Verzeichnüs helffen. Diß Verzeichnüs wird ihm aber auch dazu dienen, daß er nach dessen Zusammenhaltung mit einer Urkunde die Richtigkeit der von denen Geschichtschreibern angegebenen Regierungs- und Sterb-Jahre mancher Regenten beurtheilen kan. Jedoch muß er hiebey grosse Vorsicht gebrauchen, und eine Urkunde nicht etwann deßwegen sogleich verwerffen, wenn solche nicht mit

nem Verzeichnüs übereinstimmt, sondern dieser Vorfall muß ihn vielmehr aufmerksam und zu genauer Erforschung der Wahrheit begierig machen. Eine Urkunde hat allezeit mehr Glauben als ein Schrifftsteller. Z. E. alle Brandenburgische Geschichtschreiber behaupten einmüthig, daß Burggraf **Johann** zu Nürnberg noch im Jahr 1358. gelebet habe, und berufen sich auf dessen Todten-Schild und den Todten-Calender im Closter Hailsbronn *). Die Unrichtigkeit dieses Angebens erhellet aber zur Ueberzeugung aus unverwerflichen Urkunden, die ich seit Einrichtung des Plassenburgischen Archivs entdecket habe. Er ist zu Anfang des Jahrs 1357. schon todt gewesen. Seiner Gemahlin **Elisabeth** Todes-Jahr wird gleichfalls falsch angegeben, denn sie hat nach dem Zeugnüs etlicher Urkunden noch im Jahr 1377. gelebt, und alle vatterländische Geschicht-Schreiber geben doch das Jahr 1375. als ihr Todes-Jahr an. Burggraf **Friedrich** zu Nürnberg, ein Bruder Burggraf **Johanns** des I. soll den 20. May 1332. gestorben seyn, da doch eine von seinem Sohn **Johann** dem II. bereits am Son-

*) Wie trüglich dergleichen Denckmale sind, habe ich in **Meusels** Geschicht-Forscher I. T. S. 189. in der Note c) gezeiget.

Sontag vor dem Frauen-Tag in der Fasten diß Jahrs ausgestellte Urkunde deutlich zu erkennen giebt, daß er eher aus der Welt gegangen seyn müsse. Um auch ein fremdes Exempel zu geben, so dienet denen Würzburgischen Geschichts-Liebhabern zur Nachricht, daß Bischoff **Hermann** keineswegs im Jahr 1253. verstorben, sondern noch im folgenden 1254sten Jahr am Leben gewesen sey. Es bezeugen solches zwey ächte Urkunden, die ich selbst in Handen gehabt habe und es ist mir seitdem auch in des Herrn von **Gudenus** Cod. dipl. Tom. III. p. 679. eine Urkunde vom Jahr 1254. vorgekommen, die den bißherigen Irrthum der Würzburgischen Geschicht-Schreiber gleichfalls bestättiget. Die critische Untersuchung der Urkunden-Daten ist überhaupt eine dem Archivar höchst nöthige Sache, und ich habe deßwegen schon offt gewünschet, daß sich eine Gesellschafft von Protestantischen und Catholischen Gelehrten vereinigen mögte, die Calender einer ieden Erz- und Bischöflichen Diöceß mit einander zu vergleichen, ihre Abweichungen vom Römischen Calender in Ansehung besondrer eigenen Feste anzuzeigen, den ehemals üblich gewesenen Jahrs-Anfang und dessen nachherige Veränderung gründlich zu erforschen, so mit einem für ganz Teutschland brauchbaren und zur Ge-

nauig-

nauigkeit der Zeitrechnung in der Geschichtskunde ohnehin längst nöthig gewesenen Calender zu liefern. Eine genaue Kenntnüs von denen verschiedenen Indictionen kan sich ein Archivar durch die gründliche Abhandlung des Herrn D. Nellers zu Trier verschaffen.

§. 15.

Buchbinder-Arbeit im Archiv.

So lange die Archivs-Einrichtung währet, so ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß keine Acten geheftt werden, als welches erst nach vollendeter Einrichtung geschehen muß, weil sich in einem unaufgeräumten und verwirrten Archiv immer etwas finden wird, welches noch hie und da eingeschaltet werden muß. Man kan dahero auch noch keinen Fascikul, vielweniger ein Acten-Stück, numeriren, sondern diese Arbeit bleibt so lange ausgesezt, bis kein Blatt mehr im Archiv vorhanden ist, welches nicht registrirt worden wäre. Kommt es aber einmal zum Hefften, so will ich iedem Archivar wohlmeynend anrathen, daß dem Buchbinder nicht freye Hand gelassen-, sondern stets selbst nachgesehen werde, wenn gleich alles vorhero schon in Ordnung gebracht und numeriret, quotirt oder quadranguliret worden ist *).

Beson-

*) Ich weiß zwar wohl, daß man an einigen Orten das Hefften der Acten hasset,

Besonders muß man, wenn schadhaffte Bögen vorhanden sind, welche zusammen geklebt werden müssen, beständig gegenwärtig seyn, damit der Zusammenhang der Buchstaben nicht Noth leide oder nichts

set; wird man aber die Gründe gegen einander halten, so vermuthe ich fast, daß dieienige, welche für das Hefften sind, das Uebergewicht bekommen werden. Gehefftete Acten bleiben besser in der Ordnung und es kan so leicht nichts verlohren gehen als in ungehefteten, sie brauchen auch nicht mit Bindfaden zusammen gebunden zu werden, welches ohnehin die Acten am Rand, wo der Bindfaden aufliegt, sehr beschädiget. An manchen Orten läßt man die Acten sogar mit einem ordentlichen Einband wie ein Buch versehen, wozu ich meinestheils keine Neigung habe, denn man hat ia aus der täglichen Erfahrung, wie sehr die Buchbinders-Arbeit denen Würmern unterworfen ist, wenn nicht die Vorsichtigkeit gebraucht wird, daß in den Papp oder Kleister besondere Ingredientien kommen. S. Flads Abhandlung über die Bücher-Insecten, ingleichen dessen Zusäze. Freylich erfordert es die Nothwendigkeit, daß man manche Acten, als z. E. Reichs- und Craißtags-Acten, auch alte weitläuftige Proceß-Acten bey denen Reichs-Gerichten, geist- und weltliche Aemter-Visitations-Acten im ganzen Land, Landtags-Acten und andere dergleichen Acten, die allzustark anwachsen, ordentlich binden lässet; hingegen wollte ich keineswegs anrathen,

nichts verklebt werde, was gelesen werden muß. Diese Vorsichtigkeit ist hauptsächlich bey Ausbesserung und Ausflickung alter Original-Urkunden nöthig. Bey dieser Gelegenheit muß ich noch äussern, wie schädlich es für die Acten sey, daß in Teutschland kein gewisses Format von Papier eingeführt ist. Die Acten-Stücke von grösserm Format leiden allezeit Noth, man mag sie hervorstechen lassen oder einbiegen.

Gleiches Papier-Format.

§. 16.

Fehlerhaffte Urkunden.

Ferner muß ich ieden Archivar warnen, daß er ia keine Original-Urkunde, wenn seiner Meynung nach etwann ein Fehler in der Orthographie oder in dem Wort-Ver-

rathen, daß alle Acten ohne Unterschied geheftet oder so gar mit einem Einband versehen würden. Bey Current-Acten in Registraturen ist es gar nicht rathsam, iedoch muß ein iedes Acten-Stück, so wie es einkommt, sogleich numerirt werden. Sind die Acten geschlossen, so habe ich alsdann auch nichts darwider, wenn sie geheftet werden. Will man sie aber, weil es hie und da eingeführt ist, gar nicht heften, so ist doch nöthig, daß ieder Fascikul zu Anfang und Ende der Acten mit einem überall über die Acten hervorstechenden Pappendeckel oder starcken Tectur-Papier versehen werde, welches auch beym Heften der Acten nicht unterlassen werden muß.

Verstand vorhanden seyn sollte, verbessere, Worte auskraze und dagegen andere hineinseze oder ausstreiche und andere darüber seze und was dergleichen schädliche Dinge mehr sind, wodurch die Urkunde verdächtig und wohl gar der Falschheit beschuldigt werden könnte. Findet er ia offenbahre Fehler in Ansehung der Chronologie, in Ansehung des Nahmens einer Person oder eines Orts ꝛc. so kann er diese Bemerkungen besonders aufzeichnen und der Urkunde beylegen, wofür ihm die Nachwelt gewiß danken wird, da hingegen im erstern Fall seine Hand noch im Grab verflucht werden wird. Es ist mir ein Archiv bekannt, worinn ein grosser Gelehrter seiner Zeit durch Verbesserung der ihm zur Einsicht und zum Gebrauch mitgetheilten Urkunden aus guter Meynung grosses Unheil gestifftet hat. Es werden iedem Archivar auch zuweilen ziemlich verblichene Urkunden vorkommen, mit welchen gleiche Vorsicht zu gebrauchen und kein einziges Wort mit frischer Dinte zu überziehen ist. Nach meinem Dafürhalten ist hiebey das beste und sicherste Mittel, wenn die Archivarien eine solche Urkunde auf das sorgfältigste und genaueste abschreiben lassen, collationiren und vidimiren, das Vidimus aber sodann dem Original beylegen. Mit Urkunden, die etwann der vielen vorkommenden Abbreviatu-

Verblichene.

Abbrevirte.

viatu-

viaturen wegen höchst schwer zu lesen sind, ist auf gleiche Weise zu verfahren *). Ferner wird dem Archivar manches höchst wichtige Acten-Stück vorkommen, welches der üblen Handschrifft wegen fast gar nicht zu lesen ist. Hier ist nun besonders nöthig, daß gute leserliche Abschrifften von dergleichen Stücken genommen werden, um sie für die Nachwelt brauchbar zu machen. Ich bitte bey dieser Gelegenheit alle in wichtigen Staats- und Landes-Angelegenheiten arbeitende Herren Räthe, und alle Gelehrte, welche eine unleserliche Hand haben, daß sie ihre Concepte sauber abschreiben lassen wollen, weil sie aus eigner Erfahrung überzeugt seyn werden, wie sehr die Arbeit erschwehret wird, wenn ihnen aus den Archiven oder Registraturen ein Fascikul, worinn sich solche unleserliche Acten-Stücke befinden, zum Gebrauch abgegeben wird.

Uebel geschriebene.

§. 17.

*) Demienigen, der dergleichen von alten Urkunden genommene Abschrifften vielleicht lieber von einem Notario caesareo publico iurato vidimiren lassen wolte, muß ich offenherzig sagen, daß ich bey dermalen so aufgeklärten Zeiten billig wider ein solches Vidimus excipiren würde. Welcher Notarius hat wohl die dazu erforderliche Wissenschafft in der Diplomatick und die zugleich nöthige Uebung und Erfahrung?

§. 17.

Noch eine nüzliche und nöthige Sache wäre es, wenn denen Archivarien, so bald nemlich die Archive in gehörige Ordnung hergestellet sind, die Ober-Aufsicht über sämmtliche Canzley-Registraturen aufgetragen würde. Ein Archivar wird durch vielfältige Besuchung der Registraturen nicht allein manche in alten Schränken oder Kästen versteckte wichtige Acten, welche offt mit denen im Archiv vorhandenen Original-Urkunden einen unzertrennlichen Zusammenhang haben *), entdecken und solche benuzen können, da die Registrators bey ihren häuffigen Current-Arbeiten ohnehin keine Zeit und manchmal wohl auch keine Lust haben, sondern er wird selbst denen Re- Ober-Aufsicht über die Canzley-Registraturen.

*) In ältern Zeiten hat man den üblen Gebrauch gehabt, daß die Collegial-Referate in den wichtigsten Sachen (in geringfügigen Sachen lasse ich es noch heutiges Tags paßiren) mit der Resolution des Landes-Herrns nur auf dem Rücken dergleichen Referats versehen und wieder zurück gesendet worden sind. Man findet also weder in dem Archiv noch in der geheimen Registratur etwas davon. Dieser Mangel kan aber durch allmählige Einsicht der in denen Collegial-Registraturen vorhandenen Acten ersezt werden.

Registratorn manche Hülffe und Anweisung zu besserer Ordnung und Förderung der Arbeiten zu geben im stand seyn. Vornehmlich könnte auch bey dieser Gelegenheit möglichst darauf gesehen werden, daß das Registriren und Rubriciren der Acten in der geheimen Registratur auf die im Archiv gebräuchliche Art veranstaltet und die Einförmigkeit der Tituln mit denen im Archiv, so viel möglich, beobachtet werde. Es würde zwar die Correspondenz sämmtlicher Canzley-Registraturen mit dem Archiv in Ansehung gewisser Titul vortheilhafft seyn, und einen noch grössern Nuzen würde wiederum die Correspondenz aller Amts-Registraturen im Land mit denen Canzley-Registraturen haben. Da aber ein solcher nüzlicher Plan leichter zu verfertigen als durchzusezen ist, weil manche Registratur in dem erbärmlichsten Zustand ist und eigene Leute erfordert, die solche in Ordnung bringen müsten, auch viele Mühe und Kosten verursachen würde, so ist wohl niemals hieran zu gedenken, wie denn alles, was Mühe und Kosten verursachet, heut zu Tag eine der gewöhnlichsten Ursachen ist, daß schon so viele nüzliche Vorschläge vereitelt worden sind, und nur zu den frommen Wünschen gerechnet werden müssen. Bey diesem §. muß ich noch einen Haupt-

Vor-

Vortheil berühren, der aus der Ober-Aufsicht der Archivarien über die Canzley-Registraturen entsteht. Es haben nemlich die Archivarien Gelegenheit zu sehen und zu erfahren, welche Sachen in Bewegung kommen, sie können dahero einstweilen solche Vorbereitungen machen, daß auf den ersten Wink alles bey der Hand ist, was zu Unterstüzung der Sache nöthig ist. Ueberhaupt kan ich mir nichts unschicklicheres denken, als daß ein Archivar die Verfassung des Landes und den Lauf der Geschichte nur bis auf den Zeit-Punct, an welchen seine Urkunden reichen, kennen, von der neuen Laage aber dieser oder iener Sache besonders in Reichs- und Craiß-Angelegenheiten seines Landes-Herrns, in Differenzien mit Benachbarten und in hundert andern Materien, welche täglichen Zusäzen und Veränderungen unterworffen sind, nichts wissen soll. Wie kan er aber anders zur Kenntnüs der neuern Sachen gelangen und den so nöthigen Zusammenhang der Begebenheiten einsehen als durch die Ober-Aufsicht über alle Registraturen?

§. 18.

Erhaltung der Denkmahle.

Daß zum Nuzen der Archive und besonders zum Behuf der Landes-Historie und Genealogie manches vornehmen Geschlechts

schlechts in iedem Land auch auf die Erhaltung alter Denkmahle gesehen werden sollte, ist eine Sache, die iedermann in die Augen leuchten wird. In diesem Fach geht es aber in manchem Land barbarisch zu *). Man wird manche neue Kirche finden, in welcher nichts mehr von denen in der alten Kirche befindlich gewesenen Grab-Monumenten zu sehen ist. Fragt man nach der Ursache, so wird es heissen: sie sind theils bey dem Einreissen der alten Kirche verwüstet und zerbrochen, theils aus übertriebener Sparsamkeit in eine andre Form umgearbeitet und zu Quaterstücken gebraucht, theils aber auch umgewendet und der Fußboden der Kirche damit beleget oder gepflastert worden. Ja es ist mir eine vor nicht gar langen Jahren reparirte Kirche bekannt, in welcher der Pfarrer nicht nur alle vor- neben- und hinter dem Altar gelegene Grab-Steine von den Maurern ganz mit Kalch überwerffen und dem Erdboden gleich hat machen lassen, damit die Communicanten nach

*) S. *Bohuslai Balbini* Miscellan. hist. regni Bohemiae Dec. II. Lib. I. Cap. XVIII. p. 112. Auch hat der Herr Abt Kercselich in seiner Notitia praelimin. de regnis Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae bittere Klagen deßwegen geführet.

nach seiner Meynung desto bequemlicher vor dem Altar stehen und um denselben herumgehen könnten, sondern es erstreckte sich sein Hang zur Symmetrie so weit, daß er mit denen in den Wänden der Kirche eingemauerten Grab-Steinen auf gleiche Art verfahren, und wenn etwann noch etwas von einer Figur über die Wand hervorragte, alles abhauen oder abspizen und der Wand gleich machen ließ. Wie viele Rudera alter Schlösser sind um des geringen Nuzens willen, welchen man aus Verkauffung der Steine gezogen hat, oder auch theils aus einem irreligiosen Wesen, theils aus Unverstand denen Augen der wißbegierigen und forschenden Nachwelt ganz und gar entzogen worden, so daß ein Liebhaber der vatterländischen Geschichte offt mit aller Mühe kaum den Plaz mehr ausfindig machen kan, worauf solche gestanden sind. Um die Steine wäre es in solchen Fällen gar nicht zu thun, wenn nur nicht zugleich Wappen, Figuren und Aufschrifften damit verlohren giengen. Bey Pfarrern und Beamten kan man manche aus solchen mit Wappen und Aufschrifften versehen gewesenen Grab- und Denkmahlen verfertigte steinerne Ruhe-Bank in Gärten oder vor den Hauß-Thüren antreffen. Es ist also höchstnöthig, diesem

Unwesen zu steuern und durch öffentliche Befehle dergleichen unsinnige Verwüstung alter Denkmahle auf das schärfste zu verbieten. Unglücks genug! wenn dergleichen Schaden durch feindlichen Einfall, durch Brand und andere Zufälle geschieht *). Kommt es ia dazu, daß heut zu Tag ein Schloß, eine Kirche, Capelle und andere dergleichen öffentliche Gebäude der Baufälligkeit und Alters halben oder auch aus andern Ursachen ein=

*) Wie z. B. in der hohen Domkirche zu Speyer, wo leider keine äusserliche Spur von denen alten Kayserlichen Begräbnissen mehr anzutreffen ist. Diese durch den feindlichen Brand im Jahr 1689. verheerte vortrefliche Denkmahle würden bald in gänzliche Vergessenheit gerathen, wenn nicht der dasige Archivar, Herr Hofrath Löbel, alles, was davon in alten Diplomen, Nekrologien und andern Urkunden zerstreuet war, sorgfältig gesammelt und unter der Rubrick: *Sepultura Imperatorum etc.* zum Andenken für die Nachwelt aufbehalten hätte, wozu er um so mehr bewogen worden ist, ie weniger Gründlichkeit er selbst bey denen Speyerischen Geschichtschreibern in Ansehung dieser Denkmahle bemerket hat. Ich wünsche von Herzen, daß es diesem Verdienstvollen Mann gefällig seyn möge, diese gesammlete Nachrichten der gelehrten Welt durch den Druck mitzutheilen.

eingerissen werden müssen, so sind vorhero genaue Abzeichnungen davon zu nehmen und diese im Archiv verwahrlich niederzulegen, die inner- oder ausserhalb eines solchen Gebäudes befindliche Monumente aber in dem neuen Gebäude wieder an einem schicklichen Ort aufzurichten. Es ist schon offt der Wunsch in mir entstanden, daß eine iede Landes-Herrschafft die Kosten aufwenden sollte, alle merkwürdige Denkmahle eines Lands durch eine in der Zeichen-Kunst geübte Person aufnehmen und abzeichnen zu lassen, wobey aber die Gegenwart eines Archivars ohnentbehrlich wäre. Eine solche Sammlung würde eine grosse Zierde eines ieden Landes-Archivs seyn und unbeschreiblichen Nuzen in Aufklärung der Landes-Historie und Genealogie bringen, auch in manchen annoch bis auf den heutigen Tag fürwaltenden Irrungen ein helles Licht aufstecken.

Was an Münzen, Urnen und andern Antiquitäten im Land z. E. bey Abreissung alter Gebäude in Grund-Steinen, auf dem Feld oder anderswo gefunden und ausgegraben wird, davon muß der Archivar ohnumgängliche Wissenschafft erhalten.

§. 19.

Aushändigung fremder Urkunden.

Es erfordert auch die natürliche Billigkeit und Pflicht gegen den Nächsten, daß man alles, was bey Einrichtung eines Archivs an fremden Urkunden, welche offt durch einen besondern Zufall in das Archiv gekommen oder zu Kriegs-Zeiten dahin geflüchtet worden sind, an dieienige Orte und Personen auslieffere, wohin sie gehören; es müste denn seyn, daß man Urkunden darunter fände, die dem Landes-Herrn, in dessen Diensten man ist, auf eine oder die andre Art nachtheilig wären, oder bey welchen zu vermuthen seyn mögte, daß sie es mit der Zeit werden könnten. Dergleichen Auslieferungen aus dem Plassenburgischen in andere Archive sind seit meiner Amts-Führung schon verschiedene mahle mit Hochfürstlicher gnädigster Erlaubnüs geschehen und überall mit Dank aufgenommen worden.

§. 20.

Mittheilung gemeinnütziger Nachrichten.

Nicht weniger ist es unbillig, wenn man gelehrten Personen, die um Beyträge zu Ausarbeitungen in dem Staats-Lehen- und Teutschen Recht oder in der Historie und Genealogie ansuchen, keine hülfliche Hand leistet. Es leidet das ganze Publicum darunter, welches offt durch

Vor-

Vorenthaltung diplomatischer Nachrichten mit mancher aus einem unrichtigen Schrifftsteller entlehnten Erzehlung vor lieb nehmen muß und auf solche Art selten zu einer rechten Gewißheit gelangt, wie solches aus meinem Entwurf eines Vorschlags zur Aufnahm und Verbesserung der historischen Wissenschafften in Franken, der in Meusels Geschicht-Forscher I. T. S. 1. u. f. zu lesen ist, mit mehrern hieher passenden Gedanken zu ersehen ist.

§. 21.

Nun sollte ich auch einen Plan zu Verfertigung eines Archiv-Repertoriums nach allen Tituln vorlegen. Ich habe einen verfertiget, er ist auch höchsten Orts vollkommen genehmiget worden, allein die Erfahrung hat mich bishero gelehret, daß der beste Plan derienige ist, den die Urkunden selbst an die Hand geben. Mein verfertigter Plan thut mir also wenig Dienste, ich finde Urkunden, die mich an einen Titul erinnern, an den ich vorhero gar nicht gedacht habe, oder ich sehe offenbahr, daß ich fehlen und mir viele Unbequemlichkeit zuziehen würde, wenn ich nicht offt aus einem Titul mehrere oder aus mehrern nur einen einzigen machte. An eine richtige und schickliche

Archivs-Plan.

Folg=Ordnung sämmtlicher Titul ist ohnehin vor gänzlich vollendeter Registrirung aller in einem Archiv vorhandenen Urkunden gar nicht zu gedenken. Durch das tägliche Arbeiten lernt man erst besser erkennen, welcher Titul mit dem andern mehr oder weniger Verbindung hat, und wie also mit der Zeit alle Titul in der schicklichsten Ordnung auf einander folgen können. Giebt mir Gott Gesundheit und Kräffte zu Vollendung der Einrichtung des Plassenburgischen Archivs, so hat man alsdann einen vollständigen Archivs=Plan von mir noch zu erwarten, wenn anders das Publikum das Vertrauen in mich sezen sollte, welches ich zwar aus der Recension dieser gegenwärtigen geringen Abhandlung abnehmen werde können. Inzwischen will ich doch hier von der allgemeinen Bearbeitung eines einzurichtenden Archivs etwas gedenken. Es kommt nemlich dabey hauptsächlich auf dessen Beschaffenheit an. Sollte es in einem äusserst verwirrten und ganz unbrauchbaren Zustand seyn, so wollte ich rathen, daß man solches vorhero aus dem rauhen und groben heraus arbeitete, bevor man Hand an dessen feine Bearbeitung legte. Ich verstehe aber durch die grobe Arbeit, daß man eine Urkunde um die andre nimmt und selbige in Körbe, Schubläden oder

Grobe Arbeit.

wohl

wohl gar, wenn man einen Saal oder sonst geräumiges Zimmer hat, auf dem Fußboden nach der Verschiedenheit der Materien abtheile, sodann eine gemachte Abtheilung um die andre aufs neue vornehme, und iede Urkunde ganz kurz aufschreibe. Z. E. Testament **Marggrafs Georg Friedrich** vom Jahr N. **Ehe-Pacta Marggrafs Christian** vom Jahr N. **Münz-Privilegium Kaysers Carl des IV.** vom Jahr N. **Kauf-Brief über Wunsiedel** vom Jahr N. **Receß mit Bamberg** v. J. N. und so weiter. Weil aber meiner Vermuthung nach schwerlich irgendwo ein so gar schlechtes Archiv seyn wird, welches nicht bereits aus dem groben herausgearbeitet und mit einem Repertorium versehen seyn sollte, so wird man allezeit wohl thun, wenn sogleich mit der feinen und brauchbaren Bearbeitung desselben der Anfang gemacht wird. Man verträgt viele Zeit damit, wenn man ein Archiv gleichsam wie einen Getraid-Boden stürzen und ein Inventarium darüber machen will, und es kommt dabey doch weiter nichts heraus, als daß man eben so viel wie zuvor, nemlich nur überhaupt weiß, was vorhanden ist. Diß ist aber der geringste Nuzen, den ein Archiv leistet, weil der mannigfaltige Inhalt der Urkunden dabey immer verborgen bleibt.

Feine Arbeit.

bleibt. Es muß aber bey der feinen Arbeit vornehmlich auf eine gute Rubrick jeder Urkunde gesehen werden, die ich bey lateinischen Urkunden gerne lateinisch mache, um mich der darinn vorkommenden Ausdrücke besser gebrauchen zu können. Jede Rubrick muß insonderheit angeben, ob die Urkunde ein Original oder eine Copey ist, ferner müssen diejenige Personen, welche die Urkunde ausstellen, oder als Hauptpersonen darinnen begriffen sind, bemerket =, der offt gar sehr verschiedene Inhalt der Urkunde in gehöriger Ordnung und so kurz als möglich ausgedruckt =, das ganze Datum ausgeschrieben und die daran hangende oder aufgedruckte Siegel mit dem Beysaz, ob die Urkunde auf Pergament oder Papier ausgefertiget worden, angezeigt werden. Z. B. wenn es bey der groben Bearbeitung nur geheissen hat: **Receß mit N. vom Jahr N.** so wird jezt die Rubrick folgender massen lauten:

Rubrick.

> Original = Receß (Abschrifftlicher Receß) zwischen N. an einem = dann N. am andern Theil, die Beylegung der beederseitigen Landes = Differenzien, *in specie* die Fraisch zu N. den

Zoll

Zoll zu N. das Patronat-Recht zu N. die Jagd im N. die Besteurung der Inwohner zu N. die Gemeind-Herrschafft zu N. und so weiter betreffend. d. d. N. am Dinstag nach Bartolomei des hailigen zwelffpoten (oder wie es sonst heissen mag) Ao. N.

Auf Pergament (Papier) mit beeder Theile dann N. und N. anhangenden (aufgedruckten) Insiegeln.

Hätte es, daß ich noch ein Exempel anführe, bey der groben Bearbeitung geheissen: Kaufbrief über N. vom Jahr N. so müste nun die Rubrick also lauten:

Original-Kaufbrief (Abschrifft Kaufbriefs) krafft dessen das Schloß und Stadt N. mit den Dörfern N. N. dann 3. Höfen zu N. 5. Sölden zu N. einer Mühl zu N. wie auch dem grossen und kleinen Zehenden zu N. u. s. w. von dem N. an den N. für N. Pfund Heller (oder was es sonst vor eine Münze seyn mag) mit Vorbehalt des Wiederkaufs

(oder

(oder zu Urtät) **verkauffet wor- den.** d. d. ꝛc.

Sollte eine Urkunde schadhafft oder ein und mehrere Siegel verlohren gegangen seyn, so muß solches auch angezeigt werden, damit man wisse, daß die Urkunde bey der Einrichtung des Archivs also angetroffen worden sey. Zu Fertigung einer Rubrick wird sehr dienlich seyn, wenn man bey Durchlesung der Urkunde sich dieienige Puncten, welche man in die Rubrick zu bringen für wichtig genug hält, sogleich anmerkt, denn manche Urkunde ist zu weitläufftig, als daß nicht das beste Gedächtnüs manchmal etwas davon verliehren sollte. Ist nun die Rubrick gemacht, so wird deren Inhalt nach seinen verschiedenen Materien auch in dieienige Titul und Abtheilungen des Repertoriums übergetragen, welche von diesen Materien handeln, und hier ist es am besten, wenn man iedem Titul ein so genanntes Remissorium voraus sezet, in welches alles eingetragen wird, was in andern Urkunden und Acten von derienigen Materie, welche der Titul in sich hält, vorkommt. Man betrachte nur die Menge verschiedener Materien, welche in Landtags-Acten, in Verträgen mit benachbarten Ständen u. s. w. vorkommen,

Remissorium.

so

so wird iedem die Nothwendigkeit eines solchen Remissoriums einleuchten, denn es würde zu viel Zeit wegnehmen, wenn man gleich Anfangs bey Einrichtung eines Archivs ganze Auszüge fertigen lassen wollte. Ein solches Remissorium hat auch den Vortheil, daß man Nachrichten, die nicht im Archiv, sondern in Büchern und andern Schrifften befindlich sind, bemerken und aufzeichnen kan. Auf solche Art kan ein Deducent in einer Viertelstunde alles beysammen haben, was er brauchet, und hat nicht nöthig, viele Täge ia Wochen mit Durchlesung ganzer Urkunden oder ganzer Acten-Bände und Fascikul zuzubringen. Ueberhaupt läst sich der Nuzen, den ein gutes Remissorium leistet, nicht genug beschreiben, und diß ist bloß das wahre Mittel, wodurch ein Archiv in brauchbaren Stand gesezt werden kan, sonst ist es eine blosse Apothecke, in welcher man nur bekommt, was man zu nennen und anzugeben weiß. Wo man nun kein besseres Archiv und keine bessere Archivarien haben will, da mag man auch einen Apotheckers-Gesellen dabey anstellen. Zum voraus aber beklage ich iedermann, der seinen Recurs zum Archiv nehmen muß, denn wenn er nicht (daß ich so sage) sein Recept gleich mitbringt oder nicht selbst

weiß

weiß, was von der Materie, über welche er belehrt seyn will, im Archiv vorhanden ist, (diß kan er aber nicht wissen) so wird er schlechten Trost erlangen. Z. E. Ein Rath hätte wider einen benachbarten Reichs-Stand eine Deduction in einer wichtigen Differenz-Sache zu fertigen, und erhielte den Zutritt ins Archiv; er würde sodann vermuthlich den Archivar fragen, was hat man zu dieser Sache dienliches im Archiv? der Archivar würde und müste, wenn das Archiv nur aus dem groben heraus gearbeitet wäre, antworten: Hier sind 20. 30. 40. Recesse mit diesem benachbarten Reichsstand, ob aber und in welchem etwas von dieser Differenz-Sache vorkommt, weiß ich nicht. Was würde nun dem Rath mit dieser Antwort gedient seyn? Wäre aber das Archiv schon fein ausgearbeitet, so würde der Archivar nicht allein im stand seyn, dem Rath sicher anzuzeigen, ob und in welchem Receß etwas von der verlangten Materie vorkomme, sondern er würde ihm auch zuverläßig sagen können, ob in dem ganzen Archiv sonst noch etwas zur Sache dienliches und brauchbares zu finden sey. Sollte dieses einzige Exempel nicht hinreichend genug seyn, iedermann den Unterschied zwischen der feinen und groben Bearbeitung oder der Brauch-

bar-

barkeit und Unbrauchbarkeit eines Archivs begreiflich zu machen? Sollte nicht hieraus die Nothwendigkeit eines brauchbaren Archivs nur gar zu deutlich erhellen? und sollte nicht ieder landes-Herr hierdurch bewegt werden, alles mögliche zu Herstellung eines brauchbaren Archivs anzuwenden?

§. 22.

Repertorium über fremde Urkunden.

Ein nöthiges und nüzliches Werk ist es auch, wenn sich der Archivar in währender Einrichtung des Archivs die Fertigung eines besondern Repertoriums über solche Urkunden und Acten angelegen seyn lässet, welche in die landes-Repertoria nicht schicklich gebracht werden können. Hieher zehle ich in dem Plassenburgischen Archiv alle Urkunden, deren Inhalt auswärtige länder und Personen betreffen, z. E. alle Verträge zwischen fremden Personen, bey welchen etwann ein ehemaliger Burggraf zu Nürnberg oder nachheriger Marggraf zu Brandenburg ein Schieds-Richter oder Taidigungs-Mann gewesen, ferner alle auswärtige Urkunden, welche durch einen besondern Zufall in das Archiv gekommen sind, und gar keine Verbindung mit einheimischen Sachen haben. Ferner rechne ich hieher fremde historische, genealogische, topographische u. d. g. Nachrich-

 ten.

ten. Ich verfahre hiebey nach der alphabetischen Ordnung. Es werden sich leicht mehrere Urkunden finden, die in dieses Repertorium eingetragen werden können, die mir aber iezt nicht gleich beyfallen.

Repertorium über abgekommene Lande ꝛc.

Ausser diesem Repertorium fertige ich noch eines über alle vom Burggrafthum Nürnberg oder von dem Hauß Brandenburg abgekommene lande, Ortschafften und Gerechtsame. Dergleichen Repertorium ist von grosser Wichtigkeit, erläutert die ältere Geschichte eines Haußes gar vortreflich und hat den Vortheil, daß man sogleich alles auf einmal übersehen kan, da sonsten Urkunden dieser Art unter andern Tituln und Materien versteckt bleiben, wo sie niemand sucht.

§. 23.

Weitläuftige Acten.

Alle Acten, welche in viele Bände anwachsen, z. B. Reichs- Craiß- Religions- landtags- Kriegs- Sachen, General- Differenzien mit Benachbarten u. s. w. können aus verschiedenen Gründen ohnmöglich materienweiß abgetheilt werden. Man verfährt also damit am besten, wenn man solche nach chronologischer Ordnung zusammen hefften und binden lässet, *) ieden Band litterirt, die Acten- Stücke numerirt und alle Blätter paginiret, sodann

*) S. oben §. 15. in der Note.

dann ein Register darüber fertiget, ohne welches alle dergleichen weitläufftige Acten so viel als keinen Nuzen leisten. Wenn freylich ehemals, wie es in neuern Zeiten geschieht, die verschiedene Materien, welche sonst in einem Bericht zusammen geschrieben worden sind, durch besondere Postscripta von einander abgesondert worden wären, so würde es noch eher möglich seyn, dergleichen Acten nach ihren Materien abzutheilen, aber diß würde nun eher eine Verwirrung als Nuzen anrichten.

§. 24.

Gebrauch des alten Repertoriums.

Noch einer Vorsicht muß ich gedenken, welche darinn besteht, daß man in währender Einrichtung eines Archivs ja alles in der alten Ordnung und an dem Ort, wie es das alte Repertorium angiebt, lasse, und das Archiv nur blos auf dem Papier in eine neue Ordnung bringe. Man kan wohl Urkunden, die nicht zusammen gehören, von einander abtheilen, aber sie müssen doch in der nemlichen Küste, Schublade oder Schachtel bleiben, in welcher man sie angetroffen hat, damit in währender Einrichtung alles nach Anweisung des alten Repertoriums im Nothfall gefunden werden könne, und das Archiv, wenn Gott allenfalls die-

ienige Personen, welche die Einrichtung desselben über sich haben, unversehens von der Welt hinweg nähme, nicht in eine noch grössere Verwirrung gerathe und unbrauchbarer werde, als es vorhero gewesen ist.

§. 25.

Erlauben es an manchen Orten Zeit, Plaz, und andre Umstände, so wolte ich auch anrathen, iedes Archiv in das Original- und Acten-Archiv abzutheilen. Diese Abtheilung muß aber so geschehen, daß eigene Gewölber zu iedem Archiv genommen werden, oder daß wohl gar iedes Archiv an zwey verschiedenen und von einander entlegenen Orten verwahret werde, z. E. in hiesigen Landen das Original-Archiv zu Plassenburg, das Acten-Archiv aber zu Bayreuth, allwo sämmtliche hochfürstliche Collegia ihren Siz haben. Ferner müssen in dem Acten-Archiv überall beglaubte Abschriften von den Originalien liegen, auch müssen beede Archive einerley Eintheilung nach ihren Materien haben. In das Original-Archiv müsten auch manchmahl alte Copien genommen werden, wenn kein Original davon vorhanden ist, von diesen alten Copien aber neue genommen und in das Acten-Archiv gelegt werden.

Zu

Zu den Originalien gehören auch alle Beylagen, die in einer Original-Urkunde angeführt werden. Ich bin Willens diesen nüzlichen Unterschied zwischen dem Original- und Acten-Archiv, wenn mir Gott leben und Gesundheit verleihet, würklich bey dem Plassenburgischen Archiv einzuführen.

§. 26.

Caßirung unnüzer Acten.

Endlich habe ich noch etwas auf dem Herzen, wozu mir der tägliche Anwachs so vieler unnüzen Canzley-Acten Anlaß giebt, und durch welchen mit der Zeit denen Registratorn aller Plaz benommen wird, etwas brauchbares mehr unterzubringen. Man sinnt zwar überall auf Mittel und Wege dieser Unbequemlichkeit abzuhelffen, allein die Art, mit welcher man gemeiniglich zu Werk gehet, will mir nicht recht gefallen. Man läst es mit der nöthigen Ausräumung gemeiniglich so lang anstehen, bis fast kein Bogen mehr untergebracht werden kan, dann wird aber mit so wenig Beurtheilung und so grosser Eilfertigkeit dazu geschritten, daß das gute und brauchbare mit dem unnüzen fort muß. Die Acten kommen auf alte Böden, oder man geräth wohl gar auf den Gedanken, solche dem Archiv, wenn anders Plaz vorhan-

 den

den ist, aufzuhalsen. Beede Orte sind unschicklich. In erstern werden die ausgeräumte Acten gemeiniglich ihrem eigenen Schicksaal überlassen, und im leztern hält es der Archivar eben nicht für seine Pflicht, sich mit einem dergleichen Schwul ausgemusterter Canzley = Acten abzugeben, noch viel weniger solche dem Archiv einzuverleiben, so begierig er auch sonst wichtigere Urkunden aufnimmt. Es ist also nach meinem geringen Ermessen nichts nöthigers, als in allen Registraturen nach einem gewissen Plan zu verfahren, vermög dessen alle nichts bedeutende Acten sogleich von denen brauchbaren abgetheilt= und nach Verfluß eines gewissen (ohngefehr auf ein halbes Jahrhundert zu bestimmenden) Zeit-Puncts in eine Papier=Mühle gegeben und caßirt werden. Dieser Plan wäre gleich gemacht. Mir sind eine Menge Titul und Materien bekannt, woraus alle 40. bis 50. Jahr, oder auch noch eher, ohne allen Schaden und Nachtheil das meiste caßirt werden könnte. Man nehme z. E. in der geheimen Registratur alle dem Landesherrn überreichte Bittschrifften, (zumahl um Bedienstungen) worauf nichts resolviret worden ist, alle Neu=Jahrs= und andere Glück=Wünsche von geringen Personen, Interceßions = Schreiben

ben ꝛc. in der Regierungs-Registratur alle Fornications- Concurs- und Handwerks-Sachen, in so ferne die Cognition darüber nicht strittig ist ꝛc. in der Cammer-Registratur und zwar nur unter den Rechnungs-Beleegen die Quittungen aller Diener im Land über ihre Besoldungen, die Quittungen der Handwerksleute über Bau- und Flickwerk, die Quittungen über Bothen-Lohn ꝛc. und so weiter. Ich führe mit Fleiß nur aus ieder Registratur ein paar Exempel an, man mache aber iezt den Schluß auf mehrere, wird man sich denn etwas ungeheurers denken können, als den Anwachs dergleichen unnüzen Acten nur in einem Zeit-Punct von 50. Jahren? Allein ich will mich dermahlen nur begnügen, die Sache berührt zu haben, denn ich befürchte, daß, im Fall ich mit einem Plan zum Vorschein käme und solcher in Ausübung gebracht würde, mir noch im Grab vieles zur Last geleget, mein Nahme statt des Seegens mit Fluch belegt, und ihm alle Schuld verlohrengegangener Acten beygemessen werden mögte, als welches ganz sicher geschehen würde, wenn nöthige Acten von denen Registratorn nicht augenblicklich gefunden und herbeygeschafft werden könnten; denn da müste alles ohne Gnad

und Barmherzigkeit durch die Einführung des vermaledeyten (wie sie es vielleicht nennen würden) Caßirens verlohren gegangen seyn, und dieses bliebe ein ewiger Schlupfwinkel für nachläßige, unwissende und ungetreue Registratores. Weil es aber dennoch ganz sicher ist, daß diese Besorgnüs, so ferne mit dem Caßiren der Acten nach Maaßgab eines deutlich entworfenen Plans verfahren wird, und iederzeit tüchtige und mit guter Beurtheilungs-Krafft begabte Personen bey den Registraturen angestellt sind, von sich selbst wegfällt, so wünschte ich doch, daß diese Sache besser und ernstlicher beherziget- und an Orten, wo man gute Registratores hat, ausgeführt würde. Sollte man ia allzuschwehr an die Caßirung nichtswürdiger Acten kommen, (denn es giebt Leute, die kein Blatt wollen umkommen lassen) so will ich noch diesen einzigen Vorschlag machen, daß man nemlich dergleichen Acten in alten herrschafftlichen Gebäuden auf dem Land, woferne in der Residenz kein bequemerer Plaz seyn sollte, in numerirten Einschlägen oder Kästen verwahre, über die darinn liegende Acten ein doppeltes Verzeichnüs fertige und das eine in der Canzley zurückbehalte, das andere aber demienigen zustelle,

wel-

welcher die Aufsicht darüber erhält, welches auf dem Land ein Beamter oder eine andre schickliche Person seyn kan. Auf solche Art mögte doch wenigstens der Endzweck in so ferne erreichet werden, daß die Registratores durch die beschehene Ausräumung der Acten Plaz bekommen, die ausgeräumte Acten werden aber anderwärts mit der Zeit dennoch so viel Plaz wieder einnehmen, daß es endlich am Raum gebrechen wird, solche ferner unterzubringen, und daß man also doch zulezt aufs Caßiren derselben wird gedenken müssen, so hart man auch daran kommen mögte.

Von der äusserlichen Einrichtung eines Archivs.

§. 1.

Von der äusserlichen Einrichtung der Archive ist so wohl durch andere als besonders von dem Herrn geheimen Justiz-Rath **Pütter** in der Abhandlung von Archiven, welche seiner Anleitung zur Juristischen Praxis eingeschaltet ist, schon so viel gutes und nüzliches gesagt worden, daß ich fast nichts hinzuzusezen weiß. Das Archiv selbst muß sich natürlicher Weise in einem gewölbten und feuerfesten Ort befinden. Wie würde es

dem Herzoglich=Weimarischen Archiv ergangen seyn, als es bey dem leztern Schloß=Brand über, um und neben sich im Feuer stund, wenn es nicht in einem mit eisernen Thüren und Fenster=läden versehenen guten Gewölb verwahrt gewesen wäre?

Was die portatilen Schränke belangt, so will ich nur erinnern, daß es sehr gut ist, wenn sie nicht mehr als 4. Schublåden in sich fassen. Ein Schrank mit 6. Schubladen ist zu schwehr, ia ich lasse iezo die noch nöthige Schränke, damit sie desto leichter werden, nur eigentlich mit 2. grossen Schubladen machen, solche aber in der Mitte abtheilen, daß also dennoch 4. Fächer vorhanden sind. Drey dergleichen Schränke stelle ich auf einander, welche eben eine Manns=Höhe ausmachen. Jeder ist mit einem Französischen Schloß versperrt. Zu den Teckturen über die Urkunden habe ich ein besonderes dickes ohngefähr 4. Concept=Bögen starkes Papier verfertigen lassen, welches hübsch glatt ist, damit die Rubricken der Urkunden so, wie sie in den Repertorien stehen, mit Anzeige der Tituln und Numern sauber darauf geschrieben werden können. Die Siegel werden von mir nicht eingewickelt, es müste denn eines

oder

oder das andere schadhafft- oder mehrere an einer Urkunde befindlich seyn, die in der Tecktur auf einander zu liegen kommen und sich also selbst beschädigen könnten, in welchem Fall es freylich anzurathen ist, daß man zwischen dieselbe trockene Baumwolle lege. Ich habe bemerket, daß alles, was vor Zeiten eingewickelt oder eingenähet war, immer schimmlicht und angeloffen gewesen, oder bey der Eröffnung wohl gar aus einander gefallen ist. Wenn freylich Urkunden täglich herumgeworffen würden, so wollte ich selbst anrathen, daß man die Siegel besser verwahre, allein die Original-Urkunden liegen in guter Ruhe, und kommt es ia zu dem Fall, daß ein Original verschickt werden muß, so versteht es sich ohnehin, daß man solches so wohl als die Siegel so gut als möglich verwahren und einpacken muß. Was von Reinigung der Lufft in den Archivs-Gewölbern durch Ventilators und manchmahliges räuchern, ingleichen von Lüfftung der Schubladen, in welchen sich die Urkunden befinden, von andern gesagt worden, mag gleichfalls seinen guten Nuzen haben. Im Plassenburgischen Archiv hat man dergleichen nicht sehr offt nöthig, weil die Gewölber sehr hoch, hell und trocken sind. Die Nu-

merirung der Schränke und Schubladen durch Littern und Zahlen ist gleichfalls die beste und bequemste Art. Da aber überhaupt bey der äusserlichen Einrichtung eines Archivs vieles auf das Gutdünken und Willkühr des Archivars ankommt, so ist es am besten, wenn man ihm überlässet, wie er dieselbe nach Beschaffenheit des Archivs anordnen und machen will, wenn nur die Haupt-Absicht erreichet wird, daß nemlich alle Urkunden gut verwahrt werden und die Zeichen, welche auf die Schränke, Schubladen und Teckturen kommen, mit dem Repertorium genau übereinstimmen, damit iede Urkunde sogleich gefunden werden kan.

Ich schliesse übrigens diese kurze Abhandlung mit dem herzlichen Wunsch, daß Gott iedem fleißigen Archivar, der, wenn er seine Pflichten erfüllt, gewiß iedem Landesherrn und iedem Land wichtige und ersprießliche Dienste zu leisten im Stand seyn wird, die nöthige Seelen- und Leibes-Kräffte zu seinen Verrichtungen geben und solche seegnen wolle.

Anhang

einiger im Archiv-Wesen ergangener Hochfürstlich-Brandenburgischen Verordnungen.

N. I.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr in Gnaden resolviret und befohlen haben, das hochfürstliche geheime Haupt-Archiv zu Plassenburg in den erforderlichen vollkommenen und completten Stand zu sezen und die dahin gehörige Original-Documenta und Urkunden dortselbst verwahrlich hinterlegen zu lassen; als ergehet an alle Landes- und Amts-Hauptmannschafften auch Ober- und Aemtere, Superintenduren und Pfarreyen, Städte, Pflegen, Communen und übrige Balleyen dieses Hochlöblichen Fürstenthums in Krafft dieses der ernstliche Befehl, in denen unter eines ieden Verwahrung befindlichen Registraturen genaue und pflichtmäßige Nachsuche zu halten, was sich in solchen an so wohl alten als neuen Original-Urkunden, an Stifftungs-

Schen-

Schenkungs- Kauf- Tausch- Lehen- Vertrags- und anderen Briefen, ingleichen an Privilegien, Ordnungen, Saal- und Urbar-Büchern, dann etwa existirenden historischen Zusammenträgen und Chronicken ꝛc. vorfinden wird, hierüber eine deutliche Consignation zu fertigen und diese binnen vier Wochen a die insinuationis gegenwärtigen Ausschreibens an gerechnet an den Regierungs-Rath und ersten Archivarium Philipp Ernst Spieß zu Culmbach einzuschicken, auch diejenige Stücke, welche derselbe in besagter Consignation als zum Archiv gehörig auszeichnen wird, ohne weitere Anfrage dahin verabfolgen zu lassen. Hieran geschiehet **Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht** gnädigster und ernstlicher Wille. Signatum unter hievorgedruckt Hochfürstlichen geheimen Insiegel. Bayreuth den 30. Septembris Ao. 1769.

N. 2.

Von Gottes Gnaden Christian Friederich Carl Alexander Marggraf zu Brandenburg ꝛc. (cum toto titulo) Liebe Getreue! Es hat zum öfftern die Erfahrung gelehret, wie nicht so wohl durch schlechte Aufsicht als ins be-

besondere durch Krieg, Brand und andere Unglücks-Fälle viele Registraturen im Land zum grösten Nachtheil unsrer Gerechtsame und des gemeinen Bestens entweder gänzlich oder zum Theil zu Grunde gegangen sind. Nachdeme wir nun, um diesem nicht selten unersezlichen Schaden aus landesvätterlicher Sorgfalt in die Zukunft vorzukommen, bereits unterm 30. Septembris 1769. und 29. Martii 1770. gnädigst befohlen haben, daß eine Designation von allen bey denen Landes- und Amts-Hauptmannschafften auch Ober- und Aemtern, Superintenduren, Pfarreyen und Diaconaten, Städten und Communen unsers hiesigen Fürstenthums befindlichen Original-Urkunden an Stifftungs- Schenkungs- Kauff- Tausch- Lehen- Vertrags- und andern Briefen, Privilegien, wichtigen ältern Landes-Verordnungen, Saal- und Lager-Büchern dann etwa hie und da existirenden Historischen Zusammenträgen und Chronicken an unsern Regierungs-Rath auch vordersten geheimen Archivarium Spieß zu Plassenburg eingeschickt, und dasienige, was er hiervon auszeichnen wird, zum dasigen geheimen Archiv verabfolget werden soll; so ist doch dieser gnädigsten und heilsamen Verordnung allem Ansehen nach

aus

aus Mangel des Begrifs von unsrer darunter gehegten gemeinnützigen Absicht nicht aller Orten in gebührender Unterthänigkeit nachgelebet worden. Wir wiederholen demnach sothane emanirte gnädigste Verordnungen hiedurch nochmals ernstlich mit dem Beysaz, daß, da die Einlieferung solcher Original-Documenten einzig und allein auf deren sichere Verwahrung und bessere Conservation der Urkunden abzwecket, an die Innhabere derselben nicht nur ieder zeit förmliche Recognitiones über den Empfang von Plassenburgischen geheimen Archivs wegen ausgestellt, und auf Verlangen vidimirte Abschrifften gegen die Gebühr zurückgegeben, sondern auch die Originalia selbst nöthigen Falls ohne Anstand zum Gebrauch retradiret werden sollen.

Gleichwie nun hieraus unsre wahre landesvätterliche Huld und Vorsorge überzeugend am Tage liegt; also verordnen wir ferner gnädigst, daß insonderheit die in denen sogenannten Gemeind-Läden befindliche Documenten von denen Beamten iedes Orts perlustriret, und diejenige, welche so wohl wegen ihres Alterthums als Innhalts besserer Verwahrung würdig sind, specificirt, dann sub Designatione an oben ernannten Regierungs

rungs-Rath Spieß zu Culmbach iedoch gegen ebenfalls auszustellende Recognition und Ertheilung vidimirter Copien eingeschickt werden sollen, damit durch Conservirung solcher Urkunden denen armen Unterthanen in Ansehung ihrer Gemeind-Rechte und andrer Befugnüsse in Zukunfft bestermassen succurrirt werden möge. Nachdeme sich auch zu unserm gnädigsten Wohlgefallen bißhero manche Diener in Städten und auf dem Land rühmliche und nüzliche Mühe in Sammlung und Ausarbeitung mancherley historischer, genealogischer und anderer Nachrichten, in specie die hiesige Lande und deren Gerechtsame betreffend, gegeben haben; als werden solche zu weiterer Fortsezung derselben hiemit nicht nur gnädigst ermahnt, sondern es ergehet zugleich das huldreichste Gesinnen an sie so wohl als an alle und iede, die sich einer so löblichen Arbeit fernerhin zu unterziehen gedenken, daß sie ihre Ausarbeitungen der Nachwelt zum Besten und zu ihrem eigenen Ruhm und Andenken entweder bey ihren Lebzeiten zur Verwahrung in das geheime Archiv zu Plassenburg abgeben oder nach ihrem Todt dahin verschaffen mögen, wie wir dann auch dieienige Diener mit besondrer Gnade ansehen werden,

 welche

welche von andern ihnen zufälliger weiß in die Hände gerathenden oder allschon im Besiz habenden Manuscripten dieser Art, sie betreffen gleich inn- oder ausländische Sachen, mehrgedachtem Regierungs-Rath Spieß Nachricht geben werden, damit so fort zu Erlangung einer Abschrifft, woferne dergleichen Piece noch nicht im Archiv befindlich wäre, Anstalt gemacht werden könne. Weilen es sich auch offt zuträget, daß unter dem an Handels-leute, sonderlich Specerey-Krämer, zum Verkauf gebrachten Maculatur-Papier sowohl herrschafftliche als andere nöthig und nüzliche gedruckte und ungedruckte Stücke finden, welche vom Untergang zu erretten die Nothwendigkeit erfordert; als gehet unser weiterer gnädigster Befehl dahin, daß sämmtliche Landes- und Amts-Hauptmannschafften auch Ober- und Aemter denen iedes Orts wohnenden Handels-leuthen die gemessenste Auflage thun sollen, künfftig keine dergleichen Papiere zu erkauffen und zu consumiren, ohne solche vorhero beym Amt an- und vorgezeigt zu haben, worauf sodann, wenn etwas erhebliches darunter befindlich wäre, offternanntem Regierungs-Rath Spieß ebenfalls Nachricht gegeben werden solle, immassen wir denselben

selben hierdurch nochmals öffentlich authorisiren, daß er in diesen und dergleichen das Archiv-Wesen betreffenden Vorkommenheiten nach Befinden selbst nüzliche und pflichtmäßige Vorkehrungen zu treffen befugt seyn solle. Wenn nun der wichtige Vorrath des Plassenburgischen geheimen Archivs durch schuldigste Befolgung der bißherigen gnädigsten Verordnungen ansehnlich vermehrt, dem fernern Verlust vieler schäzbaren Urkunden des Landes hierdurch vorgebeuget- und die Verfassung des Archivs zu einer solchen Vollkommenheit gebracht wird, daß iedermann mit Nuzen dahin recurriren und seine Zuflucht nehmen kan; als versehen wir uns zu allen unsern getreuen Dienern, daß sie an Beförderung eines so heilsamen Werks, als die Aufnahm unsers noch eins gedachten Archivs ist, nichts versäumen, sondern unsre huldreichste und zum Besten des ganzen Landes abzielende Intention um so mehr aufs genaueste erfüllen werden, als sie widrigenfalls bey unterlauffender Contravention oder Nachlässigkeit unsre Ungnade und nach Befinden scharffe Ahndung zu gewärtigen haben sollen. Diese unsre gnädigste Willens-Meynung habt ihr also männiglich, dem es zu wissen nöthig, be-

kannt zu machen, auch euers Orts darüber fest zu halten. Verlassen uns dessen zu geschehen und bleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 8. Februarii 1771.

Ausschreiben.

N. 3.

Von G. G. Christian Friederich Carl Alexander M. z. B. cum toto titulo. L. G. Das Ausschreiben vom 8. Februarii heurigen Jahrs wegen besserer Aufbewahrung der hin und wieder im Land zerstreuten nüzlichen Urkunden und Briefschafften beweiset sattsam, wie Wir gnädigst gemeint sind, dahin den vorzüglichen Bedacht nehmen zu lassen, damit alles, was zu Excolirung sowohl der historischen Wissenschafften überhaupt als auch insbesondere der Landes-Geschichte vorträglich seyn kan, mit dem grösten Fleiß zusammen gesucht und für die Nachwelt aufbehalten werden möge. In dessen Gemäßheit haben Wir seitdem unter andern, so viel die Conservirung der von einigen Unserer Diener gesammelten oder zufälliger Weise überkommenen Nachrichten, dann auch eigenen Ausarbeitungen betrifft, bey unsrer Canzley dahier die Anstalt getroffen, daß solche, so viel nur immer thunlich

seyn

seyn will, gelegenheitlich, vornehmlich aber bey erfolgenden Ableben der Sammler oder Verfasser, zu deren unvergeßlichen Ruhm und Andenken in unser geheimes Archiv zu Plassenburg gebracht werden. Auf die nehmliche Art wollen wir es nun auch in den übrigen Städten und auf dem Land unsers Obergebürgischen Fürstenthums gehalten wissen. Solchemnach erklären wir sothanen Punct des oberwähnten Ausschreibens Krafft diß dahin gnädigst, daß, gleichwie wir uns zu Unsern sämmtlich so geist- als weltlichen Dienern und andern Landes-Einwohnern, so entweder einzelne Stücke oder ganze Sammlungen von historischen, genealogischen oder topographischen Nachrichten, ingleichen Manuscripta, Risse, Mappen, Gränzbeschreibungen und dergleichen besizen oder künfftig an sich bringen, gnädigst versehen, sie werden solche bey ihren Lebzeiten, wofern sie dieselbe nicht selbsten zu gedachten geheimen Archiv abzugeben gemeint sind, dergestalt sicher asserviren und zusammen halten, damit sie weder in unrechte Hände kommen, noch verschleppet, beschädiget, oder gar zerrissen und vernichtiget werden, also Unsere höchste Willens-Meynung ferner dahin gehet, daß hinführo an einem ieglichen Ort,

wo ein solcher Besizer brauchbarer in die Historiam Patriae einschlagender oder sonst merkwürdiger Papiere mit Todt abgehet, sofort von der ihm vorgesezten Obrigkeit oder Inspection dieser Theil seiner Verlassenschafft, es mag der Casus inventurae vorhanden seyn oder nicht, sorgfältig in Verwahrung genommen = denen Relicten und Erben aber ein billigmäßiger Abtrag zugesichert = dann davon die ohnverweilte Anzeige erstattet werden soll, um der weitern Bestimmung wegen das nöthige verfügen zu können. Und da es sich hiernächst nicht selten zuzutragen pfleget, daß bey Renovirung oder Abbrechung alter öffentlicher Gebäude, als Kirchen, Capellen, Schlösser, Rathhäuser und dergleichen, mancherley schäzbare Monumenta verlohren gehen, indeme z. E. öffters Steine, worauf alte Wappen oder Inscriptiones eingehauen gewesen, durch deren Beybehaltung mancher historischer Umstand aufgekläret werden könnte, zerstücket, zerschlagen, oder doch in eine andere Form umgearbeitet werden; und wir dann durchaus nicht mehr geschehen lassen wollen, daß dasienige, was der Nachkommenschafft zur Belehrung, Nuzen und Vergnügen aufgerichtet oder aufgezeichnet worden, ferner aus Unver-

verstand ruiniret und statt für die gute Meynung der Vorfahren die gebührende Ehrfurcht und Dankbarkeit zu beweisen, das Andenken davon vorsezlich ausgelöschet und vertilget werde; als befehlen wir weiter gnädigst, daß alle und iede Denkmähler von der bemeldten Art pro futuro besser, als bisher geschehen, in Obacht genommen werden sollen; folglich ist keines derer alten öffentlichen Gebäude, Kirchen, Capellen u. s. w. zu repariren oder abzubrechen, wenn nicht vorhero, ob und welche der Conservation würdige Monumenta sowohl auf Steinen als Mauern oder Tafeln gehauen, gemahlt, geschrieben, eingegraben, gegossen oder eingeäzet, inn- und ausserhalb derselben befindlich sind? berichtlich angezeiget- dann vor allen Dingen deren fernern Aufbewahrung und Abzeichnung halber oder wie es sonsten damit gehalten werden solle, Resolution abgewartet worden. Wir versehen uns, ihr werdet gegenwärtiger Verordnung in allen Stücken genau nachkommen, auch die euch untergebene betreffende Stellen dazu strecklichst anweisen, somit nicht nur selbst, sondern auch durch nur erwehnte Stellen die gehörige Aufsicht und Vigilanz vorkehren und überhaupt alles dasienige beobachten, thun

und vollziehen, was zu Ausführung Unsrer hierdurch bekannt gemachten huldreichsten Intention gereichet. Verlassen Uns dessen zu geschehen und bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Bayreuth den 4. Julii 1771.

Ausschreiben.

N. 4.

Nachdeme Serenissimus auf die copialiter (Lit. A.) hier anliegende Anzeige des Regierungs-Rath und ersten geheimen Archivarii Spies zu Culmbach gnädigst resolviret haben, daß die darinnen gebettene Erläuterungs-Nachrichten und Verzeichnüsse zum nöthigen Gebrauch des geheimen Archivs fordersamst geferttiget und eingesendet werden sollen; als hat das Hochfürstl. Obrist-Jägermeister-Amt die Ober-Forstmeistereyen und übrige Behörden hiezu anzuweisen. Signatum unter hievor gedruckt Hochfürstlichen geheimen Insiegel Bayreuth den 21. Augusti 1773.

Zum Hochfürstl. Obrist-
Jägermeister-Amt.

Beylage Lit. A.

Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Da sich fast täglich der Fall ereignet, daß bey der dermahligen Archivs-Einrich-

richtung in denen vorhandenen Urkunden bald dieses bald ienes Stück Holz oder Waldung vorkommt, welches entweder keinen Beysaz einer genau bestimmten Laage oder manchmahl einen gleichen Nahmen mit andern im Land gelegenen Waldungen und Gegenden hat, auch nunmehr wohl gar ausgereutet und zu Feld gemacht ist, wodurch dann die Verfertigung der neuen Repertorien sehr gehindert und erschwehret wird, weil man primo intuitu nicht so gleich wissen kan, in welcher Gegend oder Wildfuhr dergleichen Pläze liegen; als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht meine unterthänigste Bitte, Höchst Dieselbe geruhen zum Hochfürstlichen Ober-Jägermeister-Amt gnädigst zu verfügen, daß von allen Ober- und Forsteyen auch Wildfuhren ein genaues Verzeichnüs aller darinn gelegenen so wohl herrschafftlichen als andern Hölzer und Waldungen, auch notorisch ausgereuteter Pläze (auf welchen ehehin Holz gestanden) zum Gebrauch des hiesigen geheimen Archivs fordersamst eingesendet, und zugleich alle in dieser oder iener Wildfuhr gelegene Rudera oder ganz öde Pläze von alten eingegangenen Schlössern, Capellen, Dörfern, Weilern, Höfen ꝛc. be-

merkt und angezeigt werden sollen. Ich empfehle mich zu fernerer höchsten Huld und Gnade und ersterbe in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Plassenburg den 16. Augusti 1773.

unterthänigst treu gehorsamster

Philipp Ernst Spieß.

N. 5.

Von Gottes Gnaden Christian Friedrich Carl Alexander Marggraf zu Brandenburg (cum toto titulo) L. G. Da zu vollkommener Einrichtung unsers geheimen Archivs zu Plassenburg ein ohnmangelhafftes Verzeichnüs aller inn- und ausser Landes gelegenen Ortschafften, in welchen unsere sämtliche Jurisdictions- und Cameral-Aemter, dann Städte und pia corpora dieses Obergebürgischen Fürstenthums Unterthanen, Lehen- und Zinnß-Leuthe oder sonst gewisse geist- oder weltliche Gerechtsame haben, nöthig seyn will; als befehlen wir hiermit gnädigst, daß dergleichen Verzeichnüsse (worinnen auch alle einzelne Höfe, Mühlen, Hämmer und dergleichen mit Bemer-

merkung, zu welcher Dorf-Gemeinde sich selbige halten, begriffen seyn müssen) ohngesäumt an ermeldtes Unser geheimes Archiv eingesendet werden sollen, mit der weitern Bedeutung, daß, wenn dieses oder ienes Dorf auch Einzel seinen Nahmen in neuern Zeiten ganz und gar verlohren und einen neuen angenommen haben- oder insgemein anders ausgesprochen als geschrieben werden- auch vielleicht gar nicht mehr oder nur noch in ruderibus existiren mögte, solches zugleich mit angemercket werden solle. Je gemeinnüziger der Endzweck dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung in Ansehung der baldig vollkommensten Herstellung und Einrichtung Unsers geheimen Archivs ist, ie gewisser versehen wir uns, daß ihr es an genauester und baldigster Befolgung derselben nicht werdet ermangeln lassen. Deme wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 1. Augusti 1774.

Ausschreiben.

N. 6.

Von Gottes Gnaden Christian Friedrich Carl Alexander M. z. B. (cum toto titulo) L. G. Nachdeme zu vollkommener Einrichtung unsers geheimen Archivs zu Plassenburg ein

ein ohnmangelhafftes alphabetisches Nahmens-Verzeichnüs aller in Unsere sämtliche Pfarreyen und deren Filiale eingepfarrten inn- oder ausser Landes gelegenen Ortschafften nöthig seyn will; als habt ihr die Behörden gemessen anzuweisen, dergleichen Verzeichnüsse (worinnen auch alle einzelne Höfe, Mühlen, Hämmer und dergleichen begriffen seyn müssen) ohngesäumt an ermeldt unser geheimes Archiv einzusenden, mit der weitern Bedeutung, daß, wenn in diesem oder ienem Kirchspiel rudera oder ganz öde Pläze von alten eingegangenen Schlössern, Capellen, Dörffern, Weilern, Höfen ꝛc. vorhanden oder sonst einige merkwürdige Umstände bißhero unbekannt geblieben wären, solches gleichergestallt annotirt- nicht weniger die etwa in neuen Zeiten beschehene Nahmens-Veränderung ein- oder des andern Orts bemercket werden solle. Je gemeinnüziger nun der Endzweck ꝛc. (ut in antecedenti). Datum Bayreuth den 1. Augusti 1774.

Ad Consistorium.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spiess, Philipp Ernst,

Philipp Ernst Spieß Hochfürstlich-Brandenburgischer würklicher Regierungs-Rath und vorderster Geheimer Archivar zu Plassenburg Von Archiven

Halle 1777

J.pract. 280
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554729-7
VD18 14869195-001